



KONTROLLAMT DER STADT WIEN

**Rathausstraße 9
A-1082 Wien**

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810

e-mail: post@kontrollamt.wien.gv.at

www.kontrollamt.wien.at

DVR: 0000191

KA IV - GU 212-1/13

**Vienna Energy Természeti Erő Kft.,
Wirtschaftliche Entwicklung und
technische Überprüfung des Windparks**

Tätigkeitsbericht 2012

KURZFASSUNG

Die im Jahr 2006 von der Wien Energie GmbH erworbene Vienna Energy Természeti Erő Kft. errichtete einen Windpark in Level (Ungarn) mit insgesamt zwölf Windkraftanlagen und betreibt diesen seit April 2008.

Das Kontrollamt hat diese ungarische Tochtergesellschaft der Wien Energie GmbH einer Einschau unterzogen, die sich auf deren wirtschaftliche Entwicklung erstreckte und eine technische Überprüfung der Windkraftanlagen im Zuge einer Besichtigung zum Inhalt hatte.

Die wirtschaftliche Entwicklung dieser Tochtergesellschaft war in den Wirtschaftsjahren 2008 bis 2011 stark vom negativen Finanzergebnis beeinflusst, das im Wesentlichen vom für die aus dem EUR-Investitionskredit verursachten fixen Zinszahlungen und den daraus entstandenen Wechselkursverlusten geprägt war. Die vorliegenden bilanziellen Ergebnisse konnten durch die Verlängerung der für die Windkraftanlagen zugrunde gelegten Nutzungs- und Abschreibungsdauer und durch die Unterlassung der Dotierung einer Prozesskostenrückstellung erreicht werden.

Die erwirtschafteten Cashflows stellten die Finanzierung der laufenden Kredittilgungen und die im Jahr 2012 vorgenommene Ausschüttung sicher. Eine Beurteilung der langfristigen Investitionsentscheidung für die erneuerbare Windenergie kann jedoch - das zeigte die Einschau des Kontrollamtes - erst nach einer längeren Projektlaufzeit erfolgen.

Hinsichtlich der technischen Überprüfung war festzustellen, dass sich die besichtigten baulichen und technischen Anlagen des Windparks in einem gut erhaltenen und gewarteten Zustand befanden, sodass diesbezüglich kein Grund zur Bemängelung gegeben war.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgegenstand	7
1.1 Gebarungsprüfung.....	7
1.2 Sicherheitstechnische Prüfung	8
2. Allgemeines zur Vienna Energy Természeti Erő Kft.	8
2.1 Gründung, Unternehmensgegenstand	8
2.2 Erwerb der Gesellschaftsanteile, Namens- und Sitzänderung.....	9
2.3 Organe der Gesellschaft.....	9
2.4 Prüfrecht des Kontrollamtes	12
2.5 Buchführung, Rechnungslegung und Abschlussprüfung	12
2.6 Energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	14
3. Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung für die Geschäftsjahre 2008 bis 2011 auf Basis der geprüften Jahresabschlüsse	15
3.1 Allgemeines	15
3.2 Vermögenslage zu den Bilanzstichtagen der Geschäftsjahre 2008 bis 2011	17
3.3 Ertragslage der Geschäftsjahre 2008 bis 2011	24
3.4 Finanzlage zu den Bilanzstichtagen der Geschäftsjahre 2008 bis 2011	30
4. Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung auf Basis der Plan-Ist-Vergleiche 2008 bis 2011	33
4.1 Allgemeines	33
4.2 Plan-Ist-Vergleiche der Ertragslage 2008 bis 2011	33
5. Finanzielle Risiken und Zusammenfassung der wirtschaftlichen Entwicklung für die Geschäftsjahre 2007/08 bis 2010/11	36
5.1 Finanzielle Risiken.....	36
5.2 Zusammenfassung der wirtschaftlichen Entwicklung für die Geschäftsjahre 2007/08 bis 2010/11	38
6. Technische Überprüfung der Windkraftanlagen	40
6.1 Allgemeines	40
6.2 Erwerb des Windparks.....	41
6.3 Errichtung des Windparks.....	41

6.4 Beschreibung der Windkraftanlagen.....	41
6.5 Betrieb des Windparks.....	43
6.6 Verfügbarkeit des Windparks im Wirtschaftsjahr 2011/12	45
6.7 Gesetzliche bzw. behördlich vorgeschriebene Prüfungen	46
6.8 Störmeldungsablauf und Störungsbehebung.....	46
6.9 Stromtransport.....	47
6.10 Überprüfung der Bemessungsunterlagen.....	48
6.11 Flachfundamente.....	48
7. Technische Überprüfung des Umspannwerkes	49
8. Resümee der technischen Überprüfung	50
9. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	50

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb.....	Abbildung
Abs	Absatz
ADSL.....	Asymmetric Digital Subscriber Line
AfA.....	Abschreibung für Abnutzung
Bt.	Betéti társaság (Kommanditgesellschaft)
bzgl.....	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
Co KG.....	Compagnie Kommanditgesellschaft
d.h.	das heißt
d.s.....	das sind
E-Mail	Elektronische Post
etc.....	et cetera
EU	Europäische Union
EUR.....	Euro
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate

EZB	Europäische Zentralbank
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
HU	Hungary
HUF	Ungarische Forint
inkl.	inklusive
Kft.	Korlátolt felelősségi társaság (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
km	Kilometer
km/h	Kilometer pro Stunde
kV	Kilovolt
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
L+L	Lieferungen und Leistungen
lt	laut
m	Meter
m/s	Meter pro Sekunde
m ²	Quadratmeter
Mio.EUR	Millionen Euro
Mio.HUF	Millionen Ungarische Forint
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
Pkt.	Punkt
rd.	rund
s.	siehe
Scada	Supervisory Control and Data Acquisition
Std.	Stunden
u.ä.	und ähnliche
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz

V	Volt
Vienna Energy Természeti	Vienna Energy Természeti Erő Kft.
Wien Energie	WIEN ENERGIE GmbH
Wienstrom	WIENSTROM GmbH
WStV	Wiener Stadtverfassung
www.....	World Wide Web
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgegenstand

1.1 Gebarungsprüfung

Die Vienna Energy Természeti, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Wien Energie, betreibt in Level, Ungarn (nahe der österreichischen Grenze), einen Windpark und produziert mittels zwölf Windkraftanlagen elektrische Energie. Der Windpark wurde im April 2008 in Betrieb genommen.

Die Einschau des Kontrollamtes erstreckte sich auf die wirtschaftliche Entwicklung der bisherigen operativen Geschäftstätigkeit der Vienna Energy Természeti.

Ziel der Einschau war es auch, die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der ungarischen Kapitalgesellschaft Vienna Energy Természeti zu den jeweiligen Bilanzstichtagen nach den Gliederungsvorschriften des österreichischen UGB darzustellen und zu beurteilen. Dabei wurden auch (wesentliche) materielle Unterschiede in der Buchhaltung und Bilanzierung zwischen den Rechnungslegungssystemen der beiden Länder aufgezeigt und deren betragsmäßige Auswirkungen beziffert.

Die Planungs- und Projektierungsphase, der Erwerb der Vienna Energy Természeti-Gesellschaftsanteile durch die Wienstrom als Rechtsvorgängerin der Wien Energie (Juni 2006) sowie der Erwerb der Windkraftanlagen durch die Vienna Energy Természeti waren nicht prüfungsgegenständlich.

Die Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Kapitalausstattung der Vienna Energy Természeti durch die Wienstrom bzw. Wien Energie wurde vom Kontrollamt in einem eigenen Bericht, der auch die übrigen ausländischen Beteiligungen des Wien Energie-Konzerns umfasste, dargestellt (s. Tätigkeitsbericht 2010, WIEN ENERGIE GmbH, Prüfung des Finanzmitteleinsatzes für Beteiligungsaktivitäten im Ausland des WIEN ENERGIE GmbH-Konzerns).

1.2 Sicherheitstechnische Prüfung

Im Zuge einer Besichtigung des Windparks (Juni 2012) wurde eine sicherheitstechnische Überprüfung durchgeführt.

2. Allgemeines zur Vienna Energy Természeti Erő Kft.

2.1 Gründung, Unternehmensgegenstand

2.1.1 Die Vienna Energy Természeti wurde im Jahr 2002 unter dem Firmennamen B-S Energia Kft. von drei Gesellschafterinnen ohne Wiener Stadtwerke-Zugehörigkeit mit Sitz in Budapest (HU-1092 Budapest, Ráday utca 23) auf unbestimmte Zeit gegründet. Zum Gründungszeitpunkt betrug ihr Stamm- bzw. Nominalkapital 27,90 Mio.HUF und überstieg somit die gesetzlichen Mindestkapitalanforderungen von 3 Mio.HUF deutlich.

Die Gesellschaft wurde im Gründungsjahr unter der Nummer 01-09-713625 ins ungarische Handelsregister bzw. Firmenbuch eingetragen. Bilanzstichtag ist der 30. September, somit bilanziert die Gesellschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschafts- bzw. Geschäftsjahr.

Die drei Gründungsgesellschafterinnen haben die B-S Energia Kft. als Projektgesellschaft zur Errichtung und zum Betrieb des Projektes "Windpark Level" gegründet.

Bei der Gesellschaftsform "Kft." handelt es sich um eine ungarische Kapitalgesellschaft, die mit einer österreichischen GmbH vergleichbar ist.

Analog zum österreichischen GmbHG muss auch nach ungarischem Recht für eine Kft. ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag vorliegen, der eine öffentliche Urkunde darstellt. In diesem sind der Firmenname, die Anschrift und die Nationalität der Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter, der Sitz, die Höhe des Stammkapitals, die Höhe der Stammeinlage der Gesellschafterinnen bzw. der Gesellschafter, der Geschäftszweck, die (erste) Geschäftsführung, etwaige Zweigniederlassungen, die Gesellschaftsdauer sowie Liquidationsregelungen festzuhalten.

2.2 Erwerb der Gesellschaftsanteile, Namens- und Sitzänderung

Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 30. Juni 2006 erwarb die Wienstrom sämtliche Gesellschaftsanteile an der B-S Energia Kft.

In diesem Zusammenhang merkte das Kontrollamt an, dass die Wien Energie am 30. September 2010 Rechtsnachfolgerin der Erwerbgesellschafterin Wienstrom wurde.

Zum Zeitpunkt des Erwerbes verfügte die erworbene Projektgesellschaft über alle für die Errichtung und den Betrieb des Windparks notwendigen Genehmigungen.

Mit Gesellschafterbeschluss vom 20. April 2009 wurden der Name der Gesellschaft auf "Vienna Energy Természeti Erő Kft." und die Geschäftsadresse auf HU-1062 Budapest, Aradi utca 16 II/2, geändert.

2.3 Organe der Gesellschaft

2.3.1 Analog zum österreichischen GmbHG ist auch gemäß ungarischem Recht die Gesellschafterversammlung das oberste Gesellschaftsorgan einer Kft. und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Folgende Entscheidungen sind u.a. auch nach ungarischem Recht der Gesellschafterversammlung vorbehalten:

- Genehmigung und Annahme des Jahresabschlusses;
- Entscheidung über die Gewinnverwendung;
- Anordnung und Rückerstattung von Nachschüssen;
- Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern und Festlegung deren Vergütung;
- Geltendmachung von Haftungen bzw. Schadensersatzansprüchen gegenüber Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern;
- Bestellung und Abberufung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers bei Prüfungspflicht;

- Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern und Festlegung deren Vergütung.

2.3.2 Wie bei einer österreichischen GmbH wird auch bei einer Kft. die Geschäftsführung durch den Gesellschaftsvertrag (bei Gründung) oder durch die Gesellschafterversammlung bestellt und ist für die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft nach außen zuständig. Die Funktion als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer ist nicht an die ungarische Staatsangehörigkeit gebunden und für die maximale Dauer von fünf Jahren, mit der Möglichkeit der Wiederbestellung, möglich. Zum Zeitpunkt der Einschau war ein Mitarbeiter der österreichischen Gesellschafterin Wien Energie als Geschäftsführer tätig.

Mit Gesellschafterbeschluss vom 1. Oktober 2008 wurde eine (umfangreiche) Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt, die zu diesem Stichtag auch in Kraft trat. Deren Inhalt gliedert sich in die 15 Bereiche: "Allgemeines", "Aufgaben des Vorsitzenden der Geschäftsführung und des Stellvertreters", "Aufgaben der Gesamtgeschäftsführung", "Geschäftsverteilung", "Zustimmungspflichtige Geschäfte", "Sitzungen der Geschäftsführung und Beschlüsse", "Berichte an den Beirat/Wirtschaftsplan", "Vertretung, Zeichnung", "Verschwiegenheitspflicht, Rückgabe von Unterlagen", "Urlaub", "Befangenheit", "Beteiligungsgesellschaften", "Schlussbestimmungen", "Inkrafttreten" und "Anlagen". Als Anlagen wurden ein Geschäftsverteilungsplan, eine Liste der genehmigungspflichtigen Geschäfte sowie ein Musterprotokoll für eine Geschäftsführungssitzung angeschlossen.

Festzustellen war in diesem Zusammenhang, dass zum Zeitpunkt der Einschau ein Geschäftsführer die Gesellschaft nach außen vertrat, der als Mitarbeiter der Gesellschafterin Wien Energie seine Geschäftsführerposition als Nebentätigkeit wahrnahm und keine weiteren Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter bei der Gesellschaft beschäftigt waren, womit die festgelegten Regelungen hinsichtlich der Zustimmung bei Erteilung und Widerruf einer Prokura, bei Abschluss, Abänderung und Auflösung von Dienstverträgen sowie bei Gewährung von Boni, Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen an Mitarbeiterinnen bzw.

Mitarbeiter keine praktische Relevanz entfalten konnten. Die restlichen Bestimmungen in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung stellten sich nach Ansicht des Kontrollamtes als praktikabel dar. Grundsätzlich war festzuhalten, dass sich die Bestimmungen in der genannten Geschäftsordnung an Konzernvorgaben des Wien Energie-Konzerns bzw. der Muttergesellschaft Wien Energie orientieren.

Die Geschäftsführung ist nach ihrer Geschäftsordnung verpflichtet, *"dem Beirat mindestens quartalsmäßig über grundsätzliche Fragen der aktuellen und zukünftigen Geschäftspolitik zu berichten sowie die aktuelle und zukünftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darzustellen"*. Weiters ist *"Risikopotenzial, das geeignet erscheint, die finanzielle Lage der Gesellschaft nachteilig zu beeinflussen"*, offenzulegen und zu bewerten und müssen *"Umstände, die für die Rentabilität oder die Liquidität der Gesellschaft von nicht bloß untergeordneter Bedeutung sind, einschließlich nachteiliger Änderungen von für maßgebliche Investitionen zugrunde gelegten Voraussetzungen"* den Beiratsmitgliedern unverzüglich berichtet werden. Die Geschäftsführung ist ferner zur jährlichen Aufstellung eines Wirtschaftsplanes verpflichtet, der der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung bzw. dem eingerichteten Beirat zur Stellungnahme vorzulegen ist. Dieser Wirtschaftsplan muss den Vorgaben der Richtlinie "Beteiligungsreporting" der Gesellschafterin Wien Energie entsprechen.

Eine Einschau in die vorgelegten Protokolle zu den Beiratssitzungen durch das Kontrollamt ergab, dass den oben genannten Regelungen entsprochen wurde.

2.3.3 Die Bestellung eines Aufsichtsrats ist gemäß ungarischem Gesellschaftsrecht zwingend vorgeschrieben, wenn das Stammkapital der Gesellschaft über 50 Mio.HUF beträgt und die Anzahl der vollbeschäftigten Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt 200 Personen übersteigt. In der Vienna Energy Természeti wurde daher im Oktober 2008 lediglich ein Beirat eingerichtet. In dessen Geschäftsordnung (Gesellschafterbeschluss vom 1. Oktober 2008; Inkrafttreten 1. Oktober 2008) sind seine Pflichten und Rechte geregelt, wobei die Hauptaufgabe des Beirates in der Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung besteht. Gemäß dieser Geschäftsordnung besteht der Beirat aus drei Mitgliedern, die von der Gesellschafterin entsandt werden.

Sie enthielt jedoch keine Regelungen hinsichtlich jener Geschäfte, vor deren Vornahme die Stellungnahme des Beirates einzuholen ist. Die Zustimmungspflichten wurden daher nach dem Gesetz, nach den gefassten Gesellschafterbeschlüssen, nach dem Gesellschaftsvertrag sowie nach der Geschäftsordnung der Geschäftsführung ausschließlich von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

2.4 Prüfrecht des Kontrollamtes

Gemäß § 73 Abs 2 der WStV obliegt dem Kontrollamt *"auch die Prüfung der Gebarung von wirtschaftlichen Unternehmungen, an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist. Ist eine solche wirtschaftliche Unternehmung an einer anderen Unternehmung mehrheitlich beteiligt, so erstreckt sich die Prüfung auch auf diese andere Unternehmung. Diese Prüfungsbefugnisse des Kontrollamtes sind durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen (z.B. durch eine entsprechende Bestimmung im Gesellschaftsvertrag)"*.

Die Wien Energie als Alleingeschafterin der Vienna Energy Természeti steht im 100%igen Eigentum der Wiener Stadtwerke Holding AG, die im 100%igen Eigentum der Stadt Wien ist, sodass § 73 Abs 2 der WStV zur Anwendung gelangt. Da die diesbezügliche Einschau des Kontrollamtes ergab, dass die Prüfungsbefugnis des Kontrollamtes nicht durch eine entsprechende Bestimmung im Gesellschaftsvertrag der Vienna Energy Természeti sichergestellt worden war, wurde empfohlen, eine dahingehende Ergänzung im (ungarischen) Gesellschaftsvertrag der Vienna Energy Természeti aufzunehmen. Falls dies aufgrund des ungarischen Gesellschaftsrechts nicht möglich ist, wären alternative Maßnahmen, beispielsweise ein diesbezüglicher (schriftlich dokumentierter) Beschluss in der Gesellschafterversammlung, vorzunehmen.

2.5 Buchführung, Rechnungslegung und Abschlussprüfung

2.5.1 Einleitend war festzuhalten, dass die ungarischen Rechnungslegungsvorschriften durch den EU-Beitritt Ungarns mit den entsprechenden Vorschriften der EU (4. und 7. EU-Rechnungslegungsrichtlinie) harmonisiert werden mussten.

Nach ungarischem Recht sind daher alle Gesellschaften rechnungslegungspflichtig, wobei deren Bücher nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen sind

und der Kontenrahmen gesetzlich vorgeschrieben und für alle Branchen verbindlich ist. Die Bücher müssen in ungarischer Sprache und in ungarischer Währung (HUF) geführt werden. Generell ist jedes ungarische Unternehmen verpflichtet, einen Jahresabschluss zu erstellen, der ein zuverlässiges Bild über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens und deren Veränderung vermitteln muss. Dieser muss ebenfalls in ungarischer Sprache und in ungarischer Währung, auf Tausend Forint (THUF) gerundet, erstellt werden.

Bestandteile des Jahresabschlusses sind die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang sowie die Kapitalflussrechnung. Der Lagebericht ist nicht Bestandteil des Jahresabschlusses, muss jedoch gleichzeitig mit ihm in ungarischer Sprache erstellt werden.

2.5.2 Die ungarischen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und des Bilanzrechts sind den österreichischen Grundsätzen ähnlich (z.B. Going Concern-Prinzip bzw. Grundsatz der Fortführung des Unternehmens, Bilanzvollständigkeit, Bewertungsstetigkeit, Grundsatz der Einzelbewertung, Bilanzkontinuität).

Nach ungarischem Recht muss jede Unternehmerin bzw. jeder Unternehmer zur Führung der Buchhaltung und zur Erstellung des Jahresabschlusses eine natürliche Person anstellen oder eine Gesellschaft beauftragen, die über die Qualifikation als Bilanzbuchhalterin bzw. Bilanzbuchhalter oder Wirtschaftsprüferin bzw. Wirtschaftsprüfer verfügt. Auch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muss demnach im (ungarischen) Verzeichnis der Wirtschaftsprüferinnen bzw. Wirtschaftsprüfer enthalten sein.

Wie das Kontrollamt feststellte, verfügt die Vienna Energy Természeti über keine eigene Buchhaltungsabteilung, sondern hat diese Tätigkeiten sowie die Erstellung der Jahresabschlüsse an eine ungarische Buchhaltungsgesellschaft bzw. an einen ungarischen Buchhalter ausgelagert. Auch die Prüfungen der Jahresabschlüsse 2008 bis 2011 wurden von lokalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt, die im Verzeichnis der ungarischen Wirtschaftsprüferinnen bzw. Wirtschaftsprüfer enthalten sind. Diese in un-

garischer Sprache verfassten Jahresabschlüsse wurden in die deutsche (2008) und englische Sprache (2009 bis 2011) übersetzt.

Nach ungarischem Recht ist grundsätzlich jedes Unternehmen mit doppelter Buchführung, dessen jährliche Nettoumsatzerlöse im Durchschnitt der zwei Geschäftsjahre vor dem betreffenden Geschäftsjahr 50 Mio.HUF übersteigen, prüfungspflichtig. Für Kft. bzw. GmbH existieren zusätzlich eigene, ergänzende Prüfpflichten, die sich einerseits von der Anzahl der Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter und andererseits von der Höhe des Stammkapitals ableiten. Demnach sind Einmann-GmbH sowie GmbH mit einem Stammkapital über 50 Mio.HUF jedenfalls prüfungspflichtig.

2.5.3 Die von der Geschäftsführung unterschriebenen Jahresabschlüsse der Vienna Energy Természeti für die Jahre 2008 bis 2011 wurden durch eine international tätige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Budapest geprüft, wobei - wie oben dargestellt - in allen Fällen eine Pflichtprüfung vorlag.

Vergleichbar dem österreichischen Unternehmensrecht, das in § 274 UGB den sogenannten Bestätigungsvermerk regelt, enthält auch der Audit Report einer ungarischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein Prüfungsurteil. Das Kontrollamt stellte diesbezüglich fest, dass die Prüfungsurteile der vier geprüften Jahresabschlüsse 2008 bis 2011 die Feststellung enthalten, dass der Jahresabschluss der Gesellschaft den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum jeweiligen Bilanzstichtag sowie der Ertragslage des jeweiligen Geschäftsjahres vermittelt.

2.5.4 Als gewerblich tätige Gesellschaft unterliegt die Kft. der ungarischen Körperschaftsteuer.

2.6 Energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen

2.6.1 In Österreich wird die Erzeugung von Ökostrom auf Basis von Windkraftanlagen durch einen gesetzlich geregelten Einspeisetarif, der zum Teil deutlich über dem variablen Marktpreis liegt, über einen gesetzlich festgelegten Zeitraum gefördert. Auch in Un-

garn wird die Erzeugung von Ökostrom aus Windkraftanlagen derart über einen Zeitraum von zwölf Jahren gefördert.

Der gesetzliche Einspeisetarif, der auch in Ungarn z.T. deutlich über dem Marktpreis liegt, wird jährlich unter Berücksichtigung der Inflation zum jeweiligen 1. Jänner angepasst. Im gegenständlichen vierjährigen Prüfungszeitraum betragen die Einspeisetarife von Ökostrom aus Windkraftanlagen 26,46 HUF je kWh im Jahr 2008, 28,13 HUF je kWh im Jahr 2009, 29,28 HUF je kWh im Jahr 2010 und 30,71 HUF je kWh im Jahr 2011.

Der vom Kontrollamt durchgeführte Vergleich des zum Bilanzstichtag 30. September 2011 gültigen ungarischen Einspeisetarifes von umgerechnet 10,50 Cent/kWh mit dem zu diesem Zeitpunkt gültigen österreichischen Einspeisetarif von 9,70 Cent/kWh für Ökostrom aus Windkraftanlagen ergab, dass der ungarische Einspeisetarif zu diesem Zeitpunkt um rd. 8,2 % höher lag.

2.6.2 Die gesetzliche Abnahmepflicht wird durch die Firma A, die als Bilanzkreisverantwortliche nach Maßgabe des ungarischen Elektrizitätsgesetzes 2007 tätig ist, erfüllt. Mit 14. April 2008 schloss die Vienna Energy Természeti mit der genannten Gesellschaft eine entsprechende Vereinbarung über die Abnahme des unter Abnahmepflicht fallenden Stroms und über die Bedingungen der Zusammenarbeit in einem im Rahmen der Abnahmepflicht gebildeten Bilanzkreis ab. Die Dauer der Vereinbarung erstreckt sich bis zum Ablauf der in der Betriebsgenehmigung der Vienna Energy Természeti festgehaltenen und vom Ungarischen Energieamt festgelegten Abnahmepflicht bzw. bis zur Ausschöpfung der Abnahmequote.

3. Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung für die Geschäftsjahre 2008 bis 2011 auf Basis der geprüften Jahresabschlüsse

3.1 Allgemeines

3.1.1 Die folgenden Darstellungen der wirtschaftlichen Entwicklung für die Geschäftsjahre 2008 bis 2011 erfolgten auf Basis der vorgelegten und geprüften sowie in die deutsche bzw. englische Sprache übersetzten Jahresabschlüsse, wobei anzumerken

war, dass der Beginn des Analysezeitraumes mit der Inbetriebnahme des Windparks gewählt wurde.

Für die Darstellung der Vermögenslage der Gesellschaft wurde das Zahlenwerk der Bilanzen des vierjährigen Prüfungszeitraumes herangezogen und einer näheren Betrachtung zugeführt. Die Darstellung der Ertragslage beruhte auf den in den Jahresabschlüssen enthaltenen Gewinn- und Verlustrechnungen, wobei auch hier wesentliche Sachverhalte vom Kontrollamt kommentiert wurden. Die Beurteilung der Finanzlage stützte sich auf die in den Jahresabschlüssen ausgewiesenen Geldflussrechnungen (bzw. Cashflow-Rechnungen), aus denen die Zahlungsströme ersichtlich sind.

In diesem Zusammenhang war vom Kontrollamt festzustellen, dass die in englischer Sprache abgefassten und geprüften Jahresabschlüsse insoweit formelle Mängel aufwiesen, als sie sprachliche bzw. verbale Ungenauigkeiten enthielten und Vorjahresangaben fehlerhaft waren (das Cashflow Statement des Jahresabschlusses 2011 enthielt falsche Vorjahreszahlen). Das Kontrollamt empfahl, im Rahmen der Aufstellung der Jahresabschlüsse auch den Vorjahresangaben größere Sorgfalt entgegenzubringen und sprachliche Ungenauigkeiten und Übersetzungsfehler zu vermeiden.

3.1.2 Das Kontrollamt hat die nach ungarischem Recht erstellten und übersetzten Jahresabschlüsse der Vienna Energy Természeti in die den österreichischen Rechnungslegungsgliederungsvorschriften entsprechenden Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen übergeleitet, um die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Vienna Energy Természeti österreichischen Gesellschaften vergleichbar darzustellen.

Dabei wurden die HUF-Werte mit den zum jeweiligen Bilanzstichtag veröffentlichten Referenzkursen der EZB (30. September 2008: 242,83; 30. September 2009: 269,70; 30. September 2010: 275,75; 30. September 2011: 292,55) in EUR umgerechnet. Dieser Referenzkurs wird von der EZB täglich festgesetzt, wodurch sich dieser nach Meinung des Kontrollamtes für die Umrechnung der stichtagsbezogenen Bilanzwerte eignet. Wenngleich dem Kontrollamt bewusst war, dass für die zeitraumbezogenen (einjährigen) Gewinn- und Verlustrechnungen z.B. ein für diesen Betrachtungszeitraum adä-

quater Periodendurchschnittskurs heranzuziehen wäre, wurden auch für diese Währungsumrechnungen aus Vereinfachungsgründen die oben genannten stichtagsbezogenen Referenzkurse der EZB zugrunde gelegt.

Ein Vergleich des in EUR bewerteten Stammkapitals von 28 Mio.HUF zum 1. Oktober 2007 (Beginn des Prüfungszeitraumes, rd. 111.367,-- EUR bei einem Umrechnungskurs von 251,42) sowie zum 30. September 2011 (Ende des Prüfungszeitraumes, rd. 95.710,-- EUR unter Zugrundelegung des bereits oben genannten Umrechnungskurses von 292,55) zeigte für den vierjährigen Prüfungszeitraum aus Sicht des Wiener Stadtwerke-Konzerns einen währungskursbedingten Wertverlust von rd. 14,1 %.

3.2 Vermögenslage zu den Bilanzstichtagen der Geschäftsjahre 2008 bis 2011

3.2.1 Die unten stehenden Darstellungen der Bilanzen ("Balance Sheets") folgen den entsprechenden gesetzlichen ungarischen Rechnungslegungsvorschriften und geben die diesbezüglichen Zahlenwerke aus den Audit Reports ("Independent Auditors' Report") der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, welche in englischer Sprache erstellt bzw. übersetzt wurden, wieder.

Die "Balance Sheets" der Vienna Energy Természeti der Jahre 2008 bis 2011 stellten sich zu den jeweiligen Bilanzstichtagen (30. September) - in verkürzter Form - wie folgt dar (Beträge in Mio.HUF):

	30.09.2008	30.09.2009	30.09.2010	30.09.2011
Assets				
A. Fixed assets	7.680,29	7.287,38	6.893,95	6.500,51
Tangible assets	7.680,29	7.287,38	6.893,95	6.500,51
B. Current assets	370,69	163,00	317,92	388,40
I. Receivables	0,20	19,77	1,81	9,33
II. Cash and cash equivalents	370,49	143,23	316,11	379,07
C. Prepayments, accrued and deferred assets	262,00	195,91	285,02	271,62
Total assets	8.312,98	7.646,29	7.496,89	7.160,53
Liabilities&equity				
D. Shareholders' equity	2.112,25	1.627,74	1.950,05	2.138,84
I. Share capital	28,00	28,00	28,00	28,00
II. Capital reserve	221,64	221,64	221,64	221,64
III. Retained earnings	1.771,46	1.862,61	1.378,10	1.700,41
IV. Profit (or loss) for the year	91,15	-484,51	322,31	188,79
E. Provisions	129,77	129,77	129,77	129,77
Provisions for forward expenses	129,77	129,77	129,77	129,77

	30.09.2008	30.09.2009	30.09.2010	30.09.2011
F. Liabilities	5.988,37	5.828,24	5.321,07	4.813,03
I. Long-term liabilities	4.819,14	4.762,66	4.274,77	3.859,49
II. Current liabilities	1.169,23	1.065,58	1.046,30	953,54
G. Accrued and deferred liabilities	82,59	60,54	96,00	78,89
Shareholders' equity and liabilities	8.312,98	7.646,29	7.496,89	7.160,53

Die Einschau des Kontrollamtes zeigte hinsichtlich der Rechnungslegung des Jahres 2011 eine länderspezifische Besonderheit, da für dieses Geschäftsjahr zwei Prüfberichte der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorliegen, die sich lediglich in der Darstellung der beschlossenen Gewinnausschüttung unterscheiden. Der erste Prüfbericht, datiert vom 24. November 2011, war damit dem Ausschüttungsbeschluss vom 3. Februar 2012 zeitlich vorgelagert.

Im zweiten Prüfbericht vom 3. Februar 2012 fand der Ausschüttungsbeschluss des gleichen Tages, mit dem eine Ausschüttung von 90 Mio.HUF von der Gesellschafterin beschlossen wurde, seinen Niederschlag, indem sich das dargestellte Eigenkapital um diesen Betrag verminderte, da die Ausschüttung mit dem Tag der Beschlussfassung eine Verbindlichkeit gegenüber der Gesellschafterin darstellt. Laut diesem Prüfbericht lag ein nachträglich eingetretenes Ereignis vor, durch welches der ursprüngliche Jahresabschluss zu ändern war. Nach der österreichischen Abschlussprüfungsterminologie liegt diesfalls eine Nachtragsprüfung vor, die einen sogenannten Nachtragsbericht gem. § 268 Abs 3 UGB erfordert, welcher sich ausschließlich auf die unmittelbar nachträglichen Änderungen zu beziehen hat. Allerdings stellt ein auf Basis des geprüften Jahresabschlusses folgender Ausschüttungsbeschluss in Österreich keinen Grund für eine Nachtragsprüfung und einen gesonderten Nachtragsbericht dar.

Die Umrechnung der Gewinnausschüttung von 90 Mio.HUF mit dem zum 3. Februar 2012 veröffentlichten Referenzkurs der EZB von 291,80 ergab einen EUR-Betrag von rd. 308.430,-- EUR.

3.2.2 Das Zahlenwerk der Vienna Energy Természeti-Bilanzen der Geschäftsjahre 2008 bis 2011 stellte sich entsprechend den Gliederungsvorschriften des § 224 UGB zu den jeweiligen Bilanzstichtagen wie folgt dar:

	30.09.2008		30.09. 2009		30.09.2010		30.09. 2011	
	in Mio. HUF	in Mio. EUR	in Mio. HUF	in Mio. EUR	in Mio. HUF	in Mio. EUR	in Mio. HUF	in Mio. EUR
A. Anlagevermögen	7.680,29	31,63	7.287,38	27,02	6.893,95	25,00	6.500,51	22,22
B. Umlaufvermögen	370,69	1,53	163,00	0,60	317,92	1,15	388,40	1,33
C. Rechnungsabgrenzungsposten	262,00	1,07	195,91	0,73	285,02	1,04	271,62	0,93
Summe Aktiva	8.312,98	34,23	7.646,29	28,35	7.496,89	27,19	7.160,53	24,48
A. Eigenkapital	2.112,25	8,70	1.627,74	6,04	1.950,05	7,07	2.228,84	7,61
I. Stammkapital	28,00	0,12	28,00	0,11	28,00	0,10	28,00	0,09
II. Kapitalrücklagen	221,64	0,91	221,64	0,82	221,64	0,81	221,64	0,76
III. Bilanzgewinn	1.862,61	7,67	1.378,10	5,11	1.700,41	6,16	1.979,20	6,76
davon Gewinnvortrag	1.771,46	7,30	1.862,61	6,91	1.378,10	5,00	1.700,41	5,81
B. Rückstellungen	129,77	0,53	129,77	0,48	129,77	0,47	129,77	0,45
C. Verbindlichkeiten	5.988,37	24,66	5.828,24	21,61	5.321,07	19,30	4.723,03	16,15
D. Rechnungsabgrenzungsposten	82,59	0,34	60,54	0,22	96,00	0,35	78,89	0,27
Summe Passiva	8.312,98	34,23	7.646,29	28,35	7.496,89	27,19	7.160,53	24,48

Der Großteil des Sachanlagevermögens betraf die zwölf errichteten Windkraftanlagen samt Fundamente, Umspannwerk und sonstige notwendige technische Einrichtungen, wobei auch Fremdkapitalzinsen mitaktiviert wurden. Diese Anlagen wurden im ersten Jahr des Betriebes (Geschäftsjahr 2008) mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 15 Jahren linear abgeschrieben. Im Geschäftsjahr 2009 traf die Geschäftsführung die Entscheidung, die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Windkraftanlagen auf 20 Jahre zu verlängern, wobei die lineare Abschreibungsmethode beibehalten wurde. Dem Anhang ("*Supplementary notes*") war als Begründung für diese Entscheidung der Geschäftsführung zu entnehmen, dass sich die Windkraftanlagen innerhalb von 20 Jahren amortisieren ("*The Company has reviewed the previously determined 15 year accounting rate and came to the conclusion that the equipments of windmills amortize in the course of 20 years*").

Durch ihren bzw. seinen Bestätigungsvermerk hat die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer die Begründung zur wesentlichen Änderung der Nutzungsdauer der Windkraftanlagen als ausreichend qualifiziert. Allerdings war dem Kontrollamt nicht nachvollziehbar, dass die für die ursprüngliche Schätzung relevanten Schätzungs- oder Basisparameter innerhalb eines Jahres einer wesentlichen und dauernden Änderung unterlagen. In diesem Zusammenhang verwies das Kontrollamt auf seinen Bericht KA IV - GU 216-2/10 (Windnet Windkraftanlagenbetriebs-GmbH, Windnet Windkraftan-

lagenbetriebs-GmbH & Co KG, Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung), in welchem festgestellt wurde, dass Windkraftanlagen im Inland mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 16 Jahren abgeschrieben werden.

Weiters ist auch der deutschen AfA-Tabelle, die in der österreichischen betrieblichen Praxis sowohl für Abgabenbehörden als auch für Unternehmen und Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer eine wichtige Orientierungshilfe bietet, für Windkraftanlagen eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 16 Jahren zu entnehmen.

Stellungnahme der Wien Energie GmbH:

Da es in Ungarn keine vorgegebene Nutzungsdauer für die Abschreibung von Windkraftanlagen gibt, wurde die vom Hersteller angegebene Nutzungsdauer herangezogen. Darüber hinaus sind sowohl die behördliche Betriebsgenehmigung als auch die für den Betrieb nötigen Grundstücksverträge mindestens auf die Nutzungsdauer von 20 Jahren ausgestellt. Somit ist eine Abschreibungsdauer von 20 Jahren begründbar und gerechtfertigt.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Die in der Stellungnahme geäußerte Begründung für die wesentliche und dauernde Änderung der Nutzungsdauer auf 20 Jahre war dem geprüften Unternehmen schon im Zeitpunkt der Festlegung der ursprünglichen Nutzungsdauer von 15 Jahren bekannt. Das Kontrollamt bekräftigt daher, dass die für die ursprüngliche Schätzung der Nutzungsdauer der Windkraftanlagen relevanten Schätzungs- und Basisparameter innerhalb eines Jahres keiner Änderung unterlagen.

Das Umlaufvermögen zu den jeweiligen Bilanzstichtagen setzte sich im Wesentlichen aus Bankguthaben und kurzfristigen Forderungen zusammen.

In den aktiven Rechnungsabgrenzungen wurden vorausgezahlte Instandhaltungskosten, die das nächste Geschäftsjahr betreffen, sowie abgegrenzte und bereits erbrachte Umsatzerlöse des laufenden Geschäftsjahres erfasst.

Für die durch das Kontrollamt gewählte Darstellung wurde von der nachträglichen Berücksichtigung des Gewinnausschüttungsbeschlusses entsprechend der österreichischen Rechtslage abgesehen, sodass die zuvor genannte Eigenkapitalverminderung bzw. die korrespondierende Fremdkapitalerhöhung keine Berücksichtigung fand.

Das Eigenkapital zum jeweiligen Bilanzstichtag ergab sich aus dem Stammkapital zuzüglich der Kapitalrücklagen und des Bilanzgewinnes, der sich aus dem Gewinnvortrag und dem jeweiligen Jahresgewinn bzw. Jahresverlust zusammensetzt. Aus der Sicht des Kontrollamtes war festzustellen, dass die Gesellschaft trotz fehlendem operativen Geschäftsbetrieb bis zum 1. Oktober 2007 (Anlaufphase, die gewöhnlich Anlaufverluste verursacht) einen außergewöhnlich hohen Gewinnvortrag auswies. Das buchmäßige Eigenkapital zum 1. Oktober 2007 bzw. Abschlussstichtag 30. September 2007 setzte sich dadurch zur Gänze aus dem Gewinnvortrag bzw. Gewinnrücklagen zusammen. Als Begründung war die buchmäßige Erfassung von außerordentlichen Erträgen in der Höhe von 1.973,70 Mio.HUF im Geschäftsjahr 2006 zu nennen, welche auf einen Forderungsverzicht der Wienstrom im Zuge des Erwerbes der Gesellschaftsanteile zurückzuführen war.

Zur Interpretation der Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft zog das Kontrollamt die in § 23 des österreichischen URG geregelte Kennzahl "Eigenmittelquote" heran, die zu den vier Bilanzstichtagen folgende Werte zeigte: 25,4 % (2008), 21,3 % (2009), 26 % (2010) und 31,1 % (2011). Durch den Verlust des Jahres 2009, der sich negativ auf das Eigenkapital auswirkte, fiel die Eigenmittelquote in diesem Jahr auf einen Prozentsatz von 21,3 %, der im vierjährigen Betrachtungszeitraum den niedrigsten Wert darstellte. Durch die erwirtschafteten Gewinne stieg die Eigenmittelquote zu den beiden darauffolgenden Bilanzstichtagen wieder an und betrug zum 30. September 2011 rd. 31,1 %. Zu allen genannten Stichtagen lag die Eigenmittelquote der Vienna Energy Természeti damit deutlich über der in § 22 URG definierten Grenze von 8 %. Auch bei Bereinigung der Eigenmittelquote des Jahres 2011 um die Gewinnausschüttung verblieb ein vergleichsweise hoher Wert von 29,9 %.

Die Jahresgewinne werden im österreichischen Recht unter der Position "Bilanzgewinn" summiert und ausgewiesen, solange keine entsprechende Dotierung einer Gewinnrücklage erfolgt. In der ungarischen Bilanz werden diese in jedem Fall als "Retained earnings", also als "Gewinnrücklagen", ausgewiesen.

Im Jahr der Inbetriebnahme wurde eine Rückstellung für Rückbaukosten nach Ende des Anlagenbetriebes in der Höhe von 129,77 Mio.HUF dotiert, die in den folgenden Geschäftsjahren unverändert weitergeführt wurde.

Die Verbindlichkeiten setzten sich im Wesentlichen aus dem langfristigen Investitionskredit und dem kurzfristigen Kontokorrentkredit sowie einem kurzfristigen Gesellschafterdarlehen zusammen.

Der Investitionskredit von rd. 23,12 Mio.EUR wurde bei der Firma G aufgenommen, seine Laufzeit beträgt 10,50 Jahre und endet am 30. September 2018. Daraus erwachsen quartalsweise Kapitaltilgungen in der Höhe von 550.500,-- EUR. Das aushaftende Kapital ist mit einem fixen Satz zu verzinsen.

Das Kontrollamt wies darauf hin, dass die gewählte Fixzinsvariante den Vorteil einer von der Zinsmarktentwicklung unabhängigen Verzinsung mit sich bringt und gleichzeitig die Plan- und Kalkulierbarkeit der Zinsaufwendungen maßgeblich erleichtert. Allerdings konnte dadurch von dem im Zeitpunkt der Einschau bestehenden niedrigen Zinsniveau nicht profitiert werden.

Hinsichtlich der Kreditaufnahme war festzustellen, dass dem Kontrollamt lediglich ein Vergleichsangebot eines anderen Kreditinstituts vorgelegt werden konnte, welches zwei Finanzierungsvarianten beinhaltete. Dieses wies im Vergleich zum in Anspruch genommenen Kredit der Firma G sowohl in der Variante Unternehmensfinanzierung als auch in der Variante Projektfinanzierung sogar geringfügig bessere Fixzinskonditionen auf. Warum der Investitionskredit trotzdem bei der Firma G aufgenommen wurde, war dem Kontrollamt gegenüber nicht dokumentiert.

Stellungnahme der Wien Energie GmbH:

Zwischen dem Vergleichsangebot (6. Juni 2006 mit einem Fixzinssatz von 5,3 %) und dem Abschluss des Kreditvertrages bei der Firma G (21. September 2006 mit einem Fixzinssatz von 5,46 %) lagen drei Monate. Die Zinssatzentwicklung in diesen drei Monaten (Juni 2006 bis September 2006) verzeichnete einen Anstieg des Zinssatzes von 0,5 % (Quelle: www.global-rates.com). Durch diesen Anstieg von Juni bis September änderten sich die Rahmenbedingungen des vorgelegten Vergleichsangebotes und somit wurde das Angebot der Firma G gewählt.

Das Kontrollamt empfahl, bei künftigen wesentlichen Finanzierungsvorhaben zumindest zwei Vergleichsangebote, auch solche in lokaler Währung, gegebenenfalls ergänzt um Absicherungsinstrumente - so wie es die Konzernrichtlinie 115/2011, die mit 6. September 2011 in Kraft trat, vorsieht -, einzuholen und auf eine ausführliche, nachvollziehbare und ausreichend begründete sowie dokumentierte Finanzierungsentscheidung zu achten.

Zu den inhaltlichen Ausführungen der erwähnten Konzernrichtlinie war auf den Punkt "Fremdkapitalinstrumente" zu verweisen, wonach bei Finanzierungen Währungsrisiken grundsätzlich zu vermeiden seien. Weiters führt die Richtlinie aus, dass bei Finanzierungen im Zusammenhang mit Aktivitäten bzw. Investitionen in der Nicht-Euro-Zone auf die Währung der zugrundeliegenden Cashflows, die der Kapitaltilgung dienen, zu achten sei. Im Einzelfall wäre nach dieser Richtlinie projektspezifisch zu prüfen, durch welche Instrumente (Kreditaufnahme in lokaler Währung, Cross-Currency Swaps, Optionen etc.) das Währungsrisiko am geeignetsten abgesichert werden könnte.

Stellungnahme der Wien Energie GmbH:

Die Instrumente der Währungsabsicherung, vor allem die Währungsabsicherung durch einen Cross-Currency Swap, werden ständig beobachtet. Im September 2012 hätte eine Absicherung durch einen Cross-Currency Swap bei einem fixen

EUR/HUF-Kassakurs von 285 die Zinskosten von 5,46 % auf ca. 9,4 % erhöht.

Die derzeit gewählte Variante des Teilwechsels von HUF in EUR in regelmäßigen Abständen hält den Einfluss der Wechselkurschwankungen möglichst gering und ist aus heutiger Sicht die optimale Variante.

Auch der Vertrag betreffend den Kontokorrentkredit wurde mit der Firma G abgeschlossen.

Das Gesellschafterdarlehen in der Höhe von 1,50 Mio.EUR war mit Stichtag 30. September 2011 endfällig gestellt, wobei allerdings die letzte Rate von 0,50 Mio.EUR erst kurz nach Bilanzstichtag, nämlich am 4. Oktober 2011, überwiesen wurde, sodass die Bilanz zum 30. September 2011 noch eine entsprechende Verbindlichkeit aufwies. Die Zuteilung dieses Darlehens erfolgte im Dezember 2008 und diente der kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung, wobei die ursprüngliche einjährige Laufzeit verlängert wurde. Als Zinssatz wurde der 3-Monats-EURIBOR zuzüglich 100 Basispunkte mit der Gesellschafterin Wien Energie vereinbart.

Unter den Passiven Rechnungsabgrenzungsposten fanden sich im Wesentlichen abgegrenzte Instandhaltungsaufwendungen, Wirtschaftsprüfungs- und Beratungskosten, Pacht aufwendungen und Kosten der Energiebehörde.

3.3 Ertragslage der Geschäftsjahre 2008 bis 2011

3.3.1 Die unten stehenden Darstellungen der Gewinn- und Verlustrechnungen ("Income Statements") folgen den entsprechenden gesetzlichen ungarischen Rechnungslegungsvorschriften und geben die diesbezüglichen Zahlenwerke aus den Audit Reports ("Independent Auditors' Report") der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, welche in die englische Sprache übersetzt wurden, wieder.

Die "Income Statements" der Vienna Energy Természeti der Geschäftsjahre 2008 bis 2011 stellten sich für die jeweiligen Geschäftsjahre - in verkürzter Form - wie folgt dar (Beträge in Mio.HUF):

	01.10.2007 bis 30.09.2008	01.10.2008 bis 30.09.2009	01.10.2009 bis 30.09.2010	01.10.2010 bis 30.09.2011
I. Total sales (revenues)	556,13	1.366,16	1.493,03	1.478,29
II. Other income	-	19,27	12,64	13,37
III. Material costs	133,43	395,15	300,52	306,09
IV. Staff costs	5,14	4,86	-	-
V. Depreciation	189,13	392,83	393,43	393,43
VI. Other operating expenses	94,53	35,05	42,79	37,87
A. Income from operations	133,90	557,54	768,93	754,27
Other interests and similar income (received or due)	0,39	1,18	1,84	0,82
Other income from financial transactions	289,24	33,37	30,97	33,83
VII. Income from financial transactions	289,63	34,55	32,81	34,65
Interest payable and similar charges	148,10	351,56	296,34	260,25
Other expenses on financial transactions	181,86	720,50	164,53	249,88
VIII. Expenses on financial transactions	329,96	1.072,06	460,87	510,13
B. Profit or loss from financial transactions	-40,33	-1.037,51	-428,06	-475,48
C. Operating results	93,57	-479,97	340,87	278,79
D. Extraordinary profit or loss	1,40	-	-	-
E. Profit before tax	94,97	-479,97	340,87	278,79
IX. Tax payable	3,82	4,54	18,56	-
F. After-tax profit	91,15	-484,51	322,31	278,79
Dividends and profit-sharing paid (payable)	-	-	-	90,00
G. Profit or loss for the year	91,15	-484,51	322,31	188,79

Wie bereits erwähnt, berücksichtigt der zweite Prüfbericht des Geschäftsjahres 2011 den Gewinnausschüttungsbeschluss, wodurch sich der Jahresgewinn 2011 um die beschlossene Ausschüttung in der Höhe von 90 Mio.HUF verringerte. Im "Income Statement" wird dieser Umstand insoweit berücksichtigt, als die Gewinnausschüttung offen nach dem Gewinn nach Steuern ausgewiesen wurde.

3.3.2 Das Zahlenwerk der Vienna Energy Természeti-Gewinn- und Verlustrechnungen der Geschäftsjahre 2008 bis 2011 stellte sich entsprechend den Gliederungsvorschriften des § 231 UGB wie folgt dar:

	01.10.2007 bis 30.09.2008		01.10.2008 bis 30.09.2009		01.10.2009 bis 30.09.2010		01.10.2010 bis 30.09.2011	
	in Mio. HUF	in Mio. EUR	in Mio. HUF	in Mio. EUR	in Mio. HUF	in Mio. EUR	in Mio. HUF	in Mio. EUR
1. Umsatzerlöse	556,13	2,29	1.366,16	5,07	1.493,03	5,41	1.478,29	5,05
2. Sonstige betriebliche Erträge	-	-	19,27	0,07	12,64	0,05	13,37	0,05
3. Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen	133,43	0,55	395,15	1,47	300,52	1,09	306,09	1,05
4. Personalaufwand	5,14	0,02	4,86	0,02	-	-	-	-
5. Abschreibungen	189,13	0,78	392,83	1,46	393,43	1,43	393,43	1,34
6. Sonstige betriebliche Aufwen- dungen	94,53	0,39	35,05	0,12	42,79	0,16	37,87	0,13
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	133,90	0,55	557,54	2,07	768,93	2,78	754,27	2,58
8. Sonstige Zinsen u.ä. Erträge	289,63	1,19	34,55	0,13	32,81	0,12	34,65	0,12
9. Zinsen u.ä. Aufwendungen	329,96	1,36	1.072,06	3,98	460,87	1,67	510,13	1,75
10. Zwischensumme aus Z 8 und 9 (Finanzergebnis)	-40,33	-0,17	-1.037,51	-3,85	-428,06	-1,55	-475,48	-1,63
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	93,57	0,38	-479,97	-1,78	340,87	1,23	278,79	0,95
12. Außerordentliches Ergebnis	1,40	0,01	-	-	-	-	-	-
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	3,82	0,02	4,54	0,02	18,56	0,07	-	-
14. Jahresüberschuss/Jahres- fehlbetrag	91,15	0,37	-484,51	-1,80	322,31	1,16	278,79	0,95
15. Gewinnvortrag	1.771,46	7,30	1.862,61	6,91	1.378,10	5,00	1.700,41	5,81
16. Bilanzgewinn	1.862,61	7,67	1.378,10	5,11	1.700,41	6,16	1.979,20	6,76

Die Umsatzerlöse ergaben sich aus der gesetzlichen Stromabnahmeverpflichtung der Firma A, die die erzeugte Windenergie zum gesetzlichen Ökostromtarif vergütet.

Unter der Position Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen wurden im Wesentlichen Pachten an Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer, Instandhaltungs- und Wartungskosten, Betriebsführungskosten, Versicherungskosten, Anwalts- und Wirtschaftsprüfungskosten sowie ähnliche sonstige Kosten bzw. Aufwendungen verbucht.

Die Abschreibungen betrafen im Wesentlichen die planmäßigen Abschreibungsbeträge hinsichtlich der Windkraftanlagen. In diesem Zusammenhang war vom Kontrollamt darauf hinzuweisen, dass sich aufgrund der bereits erwähnten bilanzpolitischen Maßnahme der (wesentlichen) Verlängerung der Abschreibungsdauer der Windkraftanlagen in den letzten drei betrachteten Geschäftsjahren infolge der um ein Drittel niedrigeren Abschreibungsbeträge eine Ergebnisverbesserung um rd. 1,41 Mio.EUR ergab.

Wesentliche Positionen unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen betrafen die Abschlags- bzw. Prognoseabweichungszahlungen an die Firma A sowie den Gewerbesteueraufwand.

In den Finanzerträgen des Geschäftsjahres 2008 in der Höhe von rd. 289,63 Mio.HUF waren nicht realisierte Kursgewinne in der Höhe von rd. 273 Mio.HUF, d.s. 1,12 Mio.EUR, enthalten. Das Kontrollamt verwies auf die gegensätzlichen geltenden österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften, wonach gemäß dem imparitätischen Realisationsprinzip nicht realisierte Gewinne im Sinn des kaufmännischen Vorsichtsprinzips nicht ausgewiesen werden dürfen.

In den Folgejahren beinhalteten die Finanzerträge realisierte Kursgewinne (2009: rd. 33,37 Mio.HUF; 2010: rd. 30,97 Mio.HUF; 2011: rd. 33,83 Mio.HUF), die auch nach österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen sind. Die restlichen geringfügigen Finanzerträge beinhalteten die Zinserträge aus der Verzinsung des Girokontos.

Die Zinsaufwendungen setzten sich im Wesentlichen aus den Zinsen des langfristigen Investitionskredites zur Finanzierung der Windkraftanlagen zusammen. Die ebenfalls in der Position Zinsen u.ä. Aufwendungen enthaltenen sonstigen finanziellen Aufwendungen betrafen realisierte und nicht realisierte Kursverluste. Die realisierten Kursverluste resultierten hauptsächlich aus den in HUF bezahlten Zinszahlungen und Tilgungsraten des EUR-Investitionskredites. Die nicht realisierten Kursverluste entstanden aus der notwendigen Bewertung zum Bilanzstichtag und betrafen in erster Linie den ausstehenden EUR-Investitionskredit und die in EUR bestehenden Lieferantenverbindlichkeiten.

In der nachstehenden Tabelle wurden durch das Kontrollamt die realisierten und nicht realisierten Kursverluste für die Geschäftsjahre 2009 bis 2011 ziffernmäßig dargestellt:

	01.10.2008 bis 30.09.2009		01.10.2009 bis 30.09.2010		01.10.2010 bis 30.09.2011	
	in Mio.HUF	in Mio.EUR	in Mio.HUF	in Mio.EUR	in Mio.HUF	in Mio.EUR
Realisierte Kursverluste	173,63	0,64	34,77	0,13	14,51	0,05
Unrealisierte Kursverluste	547,37	2,03	129,75	0,47	235,37	0,80

Das außerordentliche Ergebnis im Geschäftsjahr 2008 in der Höhe von 1,40 Mio.HUF, d.s. 0,01 Mio.EUR, resultierte aus erlassenen Verbindlichkeiten. Das Kontrollamt wies darauf hin, dass in Österreich hinsichtlich des außerordentlichen Ergebnisses gem. § 233 UGB das Merkmal der "Außerordentlichkeit" restriktiv zu interpretieren ist. Unter Bezugnahme des Grundsatzes der Wesentlichkeit wurde vom Kontrollamt auf eine nähere Betrachtung des zugrundeliegenden Geschäftsfalles verzichtet und die Darstellung der erfolgsmäßigen Auswirkung des Schuldnachlasses einer Geschäftspartnerin im außerordentlichen Ergebnis belassen.

Für die Geschäftsjahre 2008 bis 2010 wurde unter Steuern vom Einkommen und Ertrag die jeweils zu zahlende Mindestkörperschaftsteuer verbucht, für das Jahr 2010 musste zusätzlich eine Solidaritätsabgabe geleistet werden. Im Geschäftsjahr 2011 kam es aufgrund der Verlustvorträge aus den Vorjahren zu einer Körperschaftsteuergutschrift, welche allerdings in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht unter der Position "Steuern vom Einkommen und Ertrag" als Steuerertrag erfasst wurde, sondern unter den sonstigen betrieblichen Erträgen. Derartige Gutschriften sind nach österreichischer Rechtsordnung jedoch zwingend unter der Position "Steuern vom Einkommen und Ertrag" auszuweisen. In der vorne stehenden Darstellung verzichtete das Kontrollamt auf eine entsprechende Umgliederung.

Entsprechend der österreichischen Rechtslage wurde die beschlossene Gewinnausschüttung in der Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung vom Kontrollamt nicht berücksichtigt.

In den vier betrachteten Geschäftsjahren wurden insgesamt Umsatzerlöse aus den Einspeisetarifen in der Höhe von rd. 4.894 Mio.HUF bzw. rd. 17,82 Mio.EUR erzielt. Die wertmäßig größten betrieblichen Aufwandspositionen waren die Abschreibungen mit

einem Betrag von rd. 1.369 Mio.HUF bzw. rd. 5,01 Mio.EUR (rd. 28 % der Umsatzerlöse) sowie die Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen in der Höhe von rd. 1.002 Mio.HUF bzw. 4,16 Mio.EUR (rd. 20,5 % der Umsatzerlöse).

Das Kontrollamt stellte fest, dass in den Aufwendungen bereits angefallene Kosten für die Projekterweiterung in der Gesamthöhe von rd. 5,10 Mio.HUF (rd. 18.000,-- EUR) enthalten waren, welche im Zusammenhang mit der ursprünglich geplanten Erweiterung des bestehenden Windparks ("Ausbaustufe Level II") stehen. Aufgrund von Wirtschaftlichkeitsberechnungen der Vienna Energy Természeti und der Wien Energie wurde diese Erweiterung mangels geförderter Einspeisetarife als nicht rentabel eingestuft und die weitere Projektierung zum Zeitpunkt der Einschau gestoppt.

Das stark negative Finanzergebnis betrug für den gesamten Betrachtungszeitraum rd. 7,20 Mio.EUR und war einerseits auf die aus dem langfristigen Investitionskredit resultierenden Zinsaufwendungen und andererseits auf die von den negativen Wechselkursentwicklungen betroffenen Bank-, Lieferanten- und Gesellschafterverbindlichkeiten zurückzuführen. Daraus war erkennbar, dass die Ertragslage der Gesellschaft wesentlich von der Entwicklung des Finanzergebnisses beeinflusst war, da der Anteil des Finanzergebnisses im gesamten vierjährigen Betrachtungszeitraum an den Umsatzerlösen rd. 40,4 % erreichte.

Stellungnahme der Wien Energie GmbH:

Die Fremdwährungsverbindlichkeiten müssen zu einem Stichtagskurs bewertet werden. Dadurch trägt jede Schwankung des Forint zu Änderungen beim Finanzergebnis bei. Die Kreditverbindlichkeiten werden mit 30. September 2018 getilgt sein. Dadurch wird der Anteil des Finanzergebnisses an der Umsatzrentabilität verschwindend gering.

Aus den vorgelegten Jahresabschlüssen ergab sich für den vierjährigen Betrachtungszeitraum - Geschäftsjahre 2007/08 bis 2010/11 - ein Jahresüberschuss von insgesamt 0,68 Mio.EUR, woraus sich eine Umsatzrentabilität von 3,8 % ergab.

3.4 Finanzlage zu den Bilanzstichtagen der Geschäftsjahre 2008 bis 2011

3.4.1 Die unten stehenden Darstellungen der Geldflussrechnungen ("Cashflow Statements") folgen den entsprechenden gesetzlichen ungarischen Rechnungslegungsvorschriften und geben die diesbezüglichen Zahlenwerke aus den Audit Reports ("Independent Auditors' Report") der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wieder. Festzustellen war, dass die Geldflussrechnung nach ungarischem Recht im Einzelabschluss, entgegen den österreichischen Rechnungslegungsgrundsätzen, Bestandteil des Jahresabschlusses ist.

Die "Cashflow Statements" der Vienna Energy Természeti zu den Bilanzstichtagen der Geschäftsjahre 2008 bis 2011 stellten sich für die jeweiligen Geschäftsjahre - in verkürzter Form - wie folgt dar (Beträge in Mio.HUF):

	30.09.2008	30.09.2009	30.09.2010	30.09.2011
I. Changes in cash an cash equivalents from ordinary activities	550,20	-32,72	773,64	445,67
1. Profit before taxation	94,98	-479,97	340,87	278,79
2. Recognised amortisation	189,13	392,84	393,43	393,43
3. Difference between the amount of provisions set aside and the amount of provisions uses	129,77	-	-	-
4. Change in the trade payables	0,55	33,78	21,55	-2,19
5. Change in the other short-term liabilities	24,90	2,23	72,04	-123,14
6. Change in the accruals and deferred income	79,51	-22,06	35,46	-17,11
7. Change in the trade receivables	-0,01	-18,36	18,37	-
8. Change in the current assets	297,13	-1,21	-0,41	-7,52
9. Change in the prepayments and accrued income	-261,94	64,57	-89,11	13,40
10. Paid, or payable tax (on profit)	-3,82	-4,54	-18,56	-
11. Paid, or payable dividend	-	-	-	-90
II. Changes in cash and cash equivalents from investment activities	-4.367,69	0,08	-	-
12. Acquisition of intangible and tangible assets	-4.367,69	-	-	-
13. Sale of intangible and tangible assets	-	0,08	-	-
III. Changes in cash and cash equivalents from financial activities	4.168,70	-194,62	-600,76	-382,70
14. Income from the issue of shares, withdrawal of capital	221,74	-	-	-
15. Obtaining credit and raising loan	4.209,91	405,54	-	-
16. Permanently received funds	1,40	-	-	-
17. Repayment of credit and loan	-264,35	-600,16	-600,76	-382,70
IV. Change in cash an cash equivalents	351,21	-227,26	172,88	62,96

3.3.2 Das Zahlenwerk der Vienna Energy Természeti-Geldflussrechnungen der Geschäftsjahre 2008 bis 2011 stellte sich entsprechend den Gliederungsempfehlungen des österreichischen Fachgutachtens des Fachsenats der Kammer der Wirtschaftstreuhänder für Betriebswirtschaft für die Geldflussrechnung bei indirekter Ermittlung des Nettogeldflusses aus laufender Geschäftstätigkeit wie folgt dar:

	30.09.2008		30.09.2009		30.09.2010		30.09.2011	
	in Mio. HUF	in Mio. EUR	in Mio. HUF	in Mio. EUR	in Mio. HUF	in Mio. EUR	in Mio. HUF	in Mio. EUR
1. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	94,98	0,39	-479,97	-1,78	340,87	1,24	278,79	0,95
2. Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs	189,12	0,78	392,84	1,46	393,43	1,42	393,43	1,34
3. Geldfluss aus dem Ergebnis	284,10	1,17	-87,13	-0,32	734,30	2,66	672,22	2,29
4. Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen L+L sowie andere Aktiva	35,19	0,14	45,00	0,17	-71,15	-0,26	5,89	0,02
5. Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	129,77	0,53	-	-	-	-	-	-
6. Zunahme/Abnahme von Verbindlichkeiten L+L sowie andere Passiva	104,96	0,43	13,95	0,05	129,05	0,47	-142,44	-0,48
7. Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	554,02	2,27	-28,18	-0,10	792,20	2,87	535,67	1,83
8. Zahlungen für Ertragssteuern	-3,82	-0,02	-4,54	-0,02	-18,56	-0,06	-	-
9. Nettogeldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	550,20	2,25	-32,72	-0,12	773,64	2,81	535,67	1,83
10. Einzahlungen aus Anlagenabgang	-	-	0,08	-	-	-	-	-
11. Auszahlungen für Anlagenzugang	-4.367,69	-17,91	-	-	-	-	-	-
12. Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	-4.367,69	-17,91	0,08	-	-	-	-	-
13. Einzahlungen von Eigenkapital	221,74	0,91	-	-	-	-	-	-
14. Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzkrediten	4.209,91	17,27	405,54	1,50	-	-	-	-
15. Einzahlungen außerordentliches Ergebnis	1,40	0,01	-	-	-	-	-	-
16. Auszahlungen für die Tilgung von Finanzkrediten	-264,35	-1,08	-600,16	-2,22	-600,76	-2,18	-382,70	-1,31
17. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	4.168,70	17,11	-194,62	-0,72	-600,76	-2,18	-382,70	-1,31
18. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	351,21	1,44	-227,26	-0,84	172,88	0,63	152,97	0,52

Aufgrund des hohen negativen Betriebsergebnisses des Jahres 2009, das die Abschreibungen überstieg, war der Nettogeldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit in diesem Geschäftsjahr insgesamt leicht negativ.

Für eine weitergehende Interpretation des gesamten Betrachtungszeitraumes zog das Kontrollamt die Kennzahl "Fiktive Schuldentilgungsdauer", die in § 24 des österreichischen URG definiert ist, heran. Dabei zeigte sich, dass die fiktive Schuldentilgungsdauer im betrachteten Zeitablauf den für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs relevanten Grenzwert des § 22 URG von 15 Jahren in den Geschäftsjahren 2010 und 2011 mit 7,10 Jahren bzw. 6,78 Jahren deutlich unterschritt, während in den ersten beiden operativen Geschäftsjahren 2007/08 und 2008/09 dieser Grenzwert überschritten wurde bzw. negativ war.

Die Auszahlungen für die Investition in die Windkraftanlagen spiegelten sich 2008 im negativen Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit wider.

Hinsichtlich des Nettogeldflusses aus der Finanzierungstätigkeit waren zwei Finanzierungsleistungen durch die Gesellschafterin hervorzuheben. Einerseits wurde das Stammkapital im März 2008 in der Höhe von 0,10 Mio.HUF erhöht, andererseits erfolgte die Dotierung einer Kapitalrücklage, ebenfalls im März 2008, in der Höhe von rd. 221,64 Mio.HUF. Die restlichen Geldflüsse des Jahres 2008 und der Folgejahre betrafen die Aufnahme und Rückzahlungen von Krediten.

Im Vergleich zur österreichischen Rechtslage wurde vom Kontrollamt hinsichtlich der beschlossenen Gewinnausschüttung von 90 Mio.HUF auf zwei wesentliche Unterschiede hingewiesen. Zum einen wurde die beschlossene, jedoch noch nicht erfolgte Gewinnausschüttung in der Geldflussdarstellung nach ungarischen Rechnungslegungsgrundsätzen bereits als Zahlungsmittelabfluss, zum anderen wurde dieser Sachverhalt im Rahmen der Ermittlung des Nettogeldflusses aus laufender Geschäftstätigkeit berücksichtigt. Laut österreichischem Recht wäre nur eine bereits erfolgte Ausschüttung in der Geldflussrechnung unter dem Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit zu berücksichtigen.

4. Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung auf Basis der Plan-Ist-Vergleiche 2008 bis 2011

4.1 Allgemeines

Entsprechend den Vorgaben der Muttergesellschaft Wien Energie bzw. des Wien Energie-Konzerns werden auf Basis der Richtlinie für die Erstellung der Wirtschafts- und Mehrjahrespläne und der Reporting-Richtlinie für die ungarische Tochtergesellschaft Vienna Energy Természeti Quartalsberichte erstellt.

In den Quartalsberichten werden hinsichtlich der Leistungsdaten und diverser finanzieller Kennzahlen sowohl Vorjahresvergleiche als auch Plan-Ist-Vergleiche durchgeführt und kommentiert. Weiters wird darin über Ereignisse von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung berichtet sowie ein Statusbericht zu den größten Investitionen erarbeitet. Auf Basis einer integrierten Planungsrechnung, die sich aus der Plan-Bilanz, der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Plan-Geldflussrechnung zusammensetzt, wird die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft mittels entsprechender Plan-Ist-Vergleiche dargestellt und um eine Vorscheurechnung ergänzt. Wesentliche Abweichungen und darauf basierende Maßnahmen werden in den Quartalsberichten (ausführlich) kommentiert.

Im folgenden Kapitel wurden vom Kontrollamt die Plan-Ist-Vergleiche hinsichtlich der Ertragslage für den vierjährigen Betrachtungszeitraum dargestellt und erläutert. Auf eine Darstellung bzw. Analyse der Plan-Ist-Vergleiche hinsichtlich der Bilanzen und der Geldflussrechnungen wurde in Anbetracht der aufgezeigten wesentlichen Abweichungen sowie der Gliederungs- und Ausweisdifferenzen verzichtet.

4.2 Plan-Ist-Vergleiche der Ertragslage 2008 bis 2011

In der folgenden Tabelle wurde das von der Vienna Energy Természeti erstellte Zahlengerüst der Plan-Ist-Vergleiche der Ertragslage für die Geschäftsjahre 2008 bis 2011 dargestellt (Beträge in Mio.HUF):

	01.10.2007 bis 30.09.2008		01.10.2008 bis 30.09.2009		01.10.2009 bis 30.09.2010		01.10.2010 bis 30.09.2011	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
Umsatzerlöse	490,49	556,13	1.403,65	1.366,16	1.534,02	1.492,16	1.585,86	1.478,29
Sonstige betriebliche Erträge	-	-	-	19,27	-	13,51	-	8,46
Gesamtleistung	490,49	556,13	1.403,65	1.385,43	1.534,02	1.505,67	1.585,86	1.486,75
Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen	-19,59	-156,31	-524,11	-235,60	-0,10	-30,12	-4,80	-3,17
Personalaufwand	-3,42	-5,14	-4,39	-4,86	-	-	-	-0,01
Abschreibungen	-526,43	-218,83	-506,49	-363,14	-525,10	-393,43	-392,35	-393,43
Sonstige betriebliche Auf- wendungen	-98,92	-91,29	-	-174,96	-329,54	-313,20	-314,93	-340,79
Betriebsergebnis	-157,87	84,56	368,66	606,87	679,28	768,93	873,78	749,36
Sonstige Zinsen u.ä. Erträge	-	289,63	-	34,55	-	32,81	-	34,65
Zinsen u.ä. Aufwendungen	-163,21	-329,44	-293,69	-1.072,57	-598,12	-460,87	-259,05	-510,13
Finanzergebnis	-163,21	-39,81	-293,69	-1.038,02	-598,12	-428,06	-259,05	-475,48
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-321,08	44,75	74,97	-431,15	81,16	340,87	614,73	273,87

Die Einschau des Kontrollamtes zeigte, dass die Umsatzerwartungen - mit Ausnahme des Geschäftsjahres der Inbetriebnahme (2008) - nicht erfüllt werden konnten. Allerdings bewegten sich die Abweichungen in einer vergleichsweise geringen Bandbreite von rd. -3 % bis -7 %. Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen wurden auch Versicherungsentschädigungen für entgangene Umsatzerlöse verbucht, wodurch die erwähnten Umsatzabweichungen geringfügig verbessert werden.

Das Kontrollamt stellte fest, dass in der Planungsrechnung Kostenarten hinsichtlich des Materialaufwandes und der sonstigen betrieblichen Aufwendungen in drei von vier Geschäftsjahren falsch zugeordnet wurden, wodurch die Vergleichbarkeit wesentlich erschwert und die Aussagekraft des Plan-Ist-Vergleiches sehr eingeschränkt war. Zusammenfassend waren wesentliche Abweichungen im Materialaufwand und den bezogenen Leistungen auf zu optimistische Planannahmen sowie auf die für die Vienna Energy Természeti negative Wechselkursentwicklung EUR zu HUF zurückzuführen.

Stellungnahme der Wien Energie GmbH:

In den ersten beiden Jahren der Kontrollamtseinschau (2007/08 und 2008/09) wurde die Planung auf UGB-Basis erstellt. Der Jahresabschluss erfolgte hingegen verpflichtend nach lokalen Rechnungslegungsstandards, welche vom UGB durch Umwertungen

und Positionsverschiebungen abweichen. Somit wurde eine UGB-Planung mit lokalen Ist-Zahlen verglichen, wodurch es zu Verschiebungen zwischen den Positionen Materialaufwand und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen kam. Um eine einheitliche Darstellung zu gewährleisten, erfolgten ab dem Jahr 2009/10 sowohl die Planung als auch der Jahresabschluss auf Basis der ungarischen Gesetzgebung. Die Abweichung im Jahr 2009/10 in der Position Aufwendungen für Material und bezogene Leistung resultierte aus einer außerplanmäßigen Rechnung. Die Kostenarten der korrespondierenden Aufwandspositionen wurden ab 2009/10 in der Planung richtig dargestellt.

In diesem Zusammenhang war vom Kontrollamt festzuhalten, dass von der Vienna Energy Természeti Verträge hinsichtlich (wesentlicher) Aufwandspositionen, wie Wartungsleistungen, Leistungen bzgl. des technischen Supports und der Geschäftsführung sowie Versicherungen, in der Vertragswährung EUR abgeschlossen wurden.

Die Plan-Ist-Abweichung bzgl. der Abschreibung des Geschäftsjahres 2008 resultierte daraus, dass in Ungarn die tatsächliche Abschreibung auf Monatsbasis erfolgte, in die Planung jedoch eine Ganzjahresabschreibung einging. Augenscheinlich war, dass eine Plananpassung der geänderten Abschreibungsbeträge, bedingt durch die im Jahr 2009 durchgeführte Verlängerung der Nutzungsdauer für die Windkraftanlagen, erst im Geschäftsjahr 2011 erfolgte und sich daraus gravierende Plan-Ist-Abweichungen im Betriebsergebnis der Vorjahre niederschlugen.

Das Kontrollamt empfahl, künftig wesentliche Ist-Entwicklungen im Sinn einer rollierenden Planung regelmäßig und rascher in die Planungsprämissen zu implementieren sowie Kostenarten den korrespondierenden Aufwandspositionen richtig zuzuordnen und damit die Aussagekraft von Plan-Ist-Vergleichen zu stärken.

Insgesamt war festzuhalten, dass das Betriebsergebnis für den gesamten vierjährigen Betrachtungszeitraum - gestützt durch die erwähnte Verlängerung der Nutzungsdauer,

die erst 2011 im Plan berücksichtigt wurde - um rd. ein Viertel über dem geplanten Wert lag. Diese positive Entwicklung beim Betriebsergebnis wurde jedoch durch das stark negative Finanzergebnis beeinträchtigt, wodurch das Plan-Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit für den betrachteten Zeitraum um den Betrag von rd. 221,44 Mio.HUF verfehlt wurde.

Hinsichtlich der Finanzerträge war festzuhalten, dass diese in allen Geschäftsjahren in der Planungsrechnung unberücksichtigt blieben. Das Kontrollamt regte an, auch die voraussichtliche Entwicklung wesentlicher Finanzerträge in die betriebliche Planungsrechnung einzubinden.

Die Abweichungen bei den Finanzaufwendungen waren im Wesentlichen auf die für die Vienna Energy Természeti nicht vorhersehbare negative Wechselkursentwicklung zurückzuführen, die sich in höheren Zinsaufwendungen und in Kursverlusten ausdrückten. Dadurch wurde das geplante negative Finanzergebnis in der Gesamtbetrachtung 2008 bis 2011 um rd. 50,8 % überschritten (Plan-Finanzergebnis -1.314,07 Mio.HUF, Ist-Finanzergebnis -1.981,37 Mio.HUF).

Stellungnahme der Wien Energie GmbH:

Da die Fremdwährungsverbindlichkeiten der Vienna Energy Természeti zu einem erforderlichen Stichtagskurs bewertet werden müssen, trägt jede Schwankung des Forint zu Änderungen beim Finanz- und auch Betriebsergebnis bei. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Planung werden Prognosen für den durchschnittlichen Wechselkurs von renommierten österreichischen Finanzinstituten herangezogen, welche einen Stichtagskurs der bis zu einem Jahr in der Zukunft liegt, nicht zu 100 % vorhersagen können.

5. Finanzielle Risiken und Zusammenfassung der wirtschaftlichen Entwicklung für die Geschäftsjahre 2007/08 bis 2010/11

5.1 Finanzielle Risiken

5.1.1 Wie bereits erwähnt, besteht die ungarische Förderung zur Erzeugung von Ökostrom darin, dass der Einspeisetarif gesetzlich für eine Laufzeit von zwölf Jahren

festgelegt ist. Dieser liegt derzeit deutlich über dem Marktpreis. Damit verbunden ergibt sich nach Ablauf der Ökostromförderung ein finanzielles Risiko insoweit, als die Entwicklung des künftigen Marktpreises nicht absehbar ist.

Positiv war in diesem Zusammenhang zu vermerken, dass die Laufzeit des Investitionskredites für den Windpark 10,50 Jahre beträgt, wodurch nach Ablauf des zwölfjährigen Förderungszeitraumes weder Zinsaufwendungen noch Tilgungszahlungen mehr anfallen sollten.

5.1.2 Die Vienna Energy Természeti ist von einem hohen Finanzierungs- und Währungsrisiko betroffen, da wesentliche Verträge (Kreditvertrag, Wartungs- und Betriebsführungsvertrag) in der Vertragswährung EUR abgeschlossen wurden. Im Betrachtungszeitraum zeigte sich eine hohe Volatilität des HUF gegenüber dem EUR, die sich wie dargestellt im Finanzergebnis niederschlug und das jeweilige Jahresergebnis nachhaltig negativ beeinflusste.

Der Kaufvertrag betreffend die Windkraftanlagen wurde mit der deutschen Lieferantin in der Vertragswährung EUR abgeschlossen. Der für deren Finanzierung erforderliche Investitionskredit wurde nach Angaben der Geschäftsführung aus diesem Grund ebenfalls in EUR aufgenommen, wodurch für die Kreditlaufzeit ein evidentes und inhärentes Währungs- und Wechselkursrisiko in Kauf genommen wurde.

Das Kontrollamt konnte den Protokollen zu den Beiratssitzungen entnehmen, dass die Kursentwicklung kontinuierlich beobachtet und diverse Absicherungs- bzw. Konvertierungsstrategien hinsichtlich des EUR-Kredites auf der Grundlage von Kursszenarien erörtert wurden. In Anbetracht der damit verbundenen Kosten wurde bisher von einer Realisierung dieser Möglichkeiten abgesehen.

5.1.3 Hinsichtlich des Erwerbes der Anteile an der Vienna Energy Természeti durch die damalige Wienstrom war zum Zeitpunkt der Einschau ein Zivilrechtsverfahren zwischen einer früheren Anteilseignerin, der Vienna Energy Természeti und der Erwerberin betreffend einer auf den Anteilsverkauf bezogenen Provisionsvereinbarung anhängig. Der

Streitwert beträgt rd. 0,87 Mio.EUR. Im erstinstanzlichen Verfahren wurde im Jahr 2009 zu Lasten der Vienna Energy Természeti entschieden, welche daraufhin das Rechtsmittel der Berufung eingebracht hat. In der Revision aus dem Jahr 2010 durch den ungarischen obersten Gerichtshof wurde das Ersturteil aufgehoben und das streitanhängige Rechtsverfahren zur neuerlichen Verhandlung an die erste Instanz zurückverwiesen. Zum Zeitpunkt der Einschau war das Verfahren noch offen.

Festzustellen war, dass im Einschauzeitraum die Dotierung einer Prozesskostenrückstellung durch die Vienna Energy Természeti unterblieben ist. Da auch das ungarische Rechnungslegungsrecht für ungewisse Verbindlichkeiten die Dotierung einer entsprechenden Rückstellung unter gewissen Voraussetzungen vorsieht, empfahl das Kontrollamt, eine Rückstellung in der Höhe des Streitwertes zuzüglich der voraussichtlichen Verfahrenskosten einzustellen. Mögliche Regressansprüche gegenüber Altgesellschafterinnen bzw. Altgesellschaftern wären als Eventualforderungen zu qualifizieren, die allerdings keine bilanziellen Auswirkungen, wie etwa eine Saldierung mit der Rückstellung, nach sich ziehen würden.

5.2 Zusammenfassung der wirtschaftlichen Entwicklung für die Geschäftsjahre 2007/08 bis 2010/11

5.2.1 Die vorgelegten und testierten Jahresabschlüsse zeigten im vierjährigen Betrachtungszeitraum seit Inbetriebnahme des Windparks einen Jahresüberschuss von insgesamt 0,68 Mio.EUR, wobei dieses Ergebnis unter der wesentlichen Verlängerung der für die Windkraftanlagen zugrunde gelegten Nutzungs- und Abschreibungsdauer zustande kam.

Weiters wurde auf die Dotierung einer Prozesskostenrückstellung verzichtet. Vom Kontrollamt war in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hinzuweisen, dass allein der Streitwert in der Höhe von 0,87 Mio.EUR den gesamten Jahresüberschuss im vierjährigen Betrachtungszeitraum von insgesamt 0,68 Mio.EUR übersteigt. Die Wien Energie hat als Gesellschafterin zwar hinsichtlich des Prozessrisikos Absicherungsmaßnahmen (Treuhandgelder von den Altgesellschaftern) getroffen, die allerdings kei-

nen unmittelbaren Einfluss auf die Bilanzgestaltung der geprüften Tochtergesellschaft haben.

Die Beibehaltung der ursprünglich zugrunde gelegten Nutzungs- und Abschreibungsdauer und die Dotierung einer Prozesskostenrückstellung hätten für die Geschäftsjahre 2007/08 bis 2010/11 gleichermaßen negative Auswirkungen auf die unter Pkt. 3.2.2 angeführte Eigenmittelquote und Vermögenslage, allerdings wäre die Finanzlage von den o.a. bilanziellen Auswirkungen nicht unmittelbar betroffen.

5.2.2 Hinsichtlich der auf Basis der geprüften Geldflussrechnungen dargestellten Finanzlage war festzustellen, dass sich die finanzielle Lage der Gesellschaft in den dargestellten Geschäftsjahren positiv entwickelte, lediglich im Geschäftsjahr 2008/09 war aufgrund des stark negativen Ergebnisses aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ein negativer Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit gegeben.

Insgesamt war daher festzuhalten, dass die erwirtschafteten Cashflows die Finanzierung der laufenden Kredittilgungen und der im Jahr 2012 vorgenommenen Ausschüttung sicherstellten.

5.2.3 Wie bereits erwähnt, war das operative Ergebnis wesentlich vom Finanzergebnis beeinflusst, das im Wesentlichen für die aus dem EUR-Investitionskredit verursachten fixen Zinszahlungen und den daraus entstandenen Wechselkursverlusten geprägt war. Wie umfangreich dargestellt, mussten in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2010/11 beträchtliche Kursverluste verbucht werden, wobei rd. ein Fünftel (0,82 Mio.EUR) bereits schlagend, d.h. realisiert wurden. Bei anhaltender negativer Wechselkursentwicklung drohen weitere Realisierungen der bisher nicht realisierten Kursverluste, weshalb das Kontrollamt empfahl, Wirtschaftlichkeitsberechnungen hinsichtlich einer möglichen Euro-Konvertierung durchzuführen.

5.2.4 Wie unter Pkt. 1.1 Prüfungsgegenstand ausgeführt, war die Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung auf der Grundlage des Zahlenmaterials der vier bisherigen Jahresabschlüsse im Fokus des vorliegenden Prüfberichtes. Dabei wurden die bisheri-

gen Istdaten der vier operativen Geschäftsjahre 2007/08 bis 2010/11 einer näheren Betrachtung unterzogen. Allerdings handelt es sich beim vorliegenden Windpark um ein langfristiges Investitionsprojekt mit einer Nachhaltigkeitsdauer von zumindest 20 Jahren, wodurch eine Gesamtbeurteilung der Wirtschaftlichkeit der Investitionsentscheidung auf Basis des Zahlenmaterials der Anfangsjahre nach den herrschenden betriebswirtschaftlichen Methoden (Verfahren der dynamischen, wie beispielsweise der Methode des internen Zinsfußes, und statischen Investitionsrechnung) zum Zeitpunkt der Einschau durch das Kontrollamt nicht möglich war.

6. Technische Überprüfung der Windkraftanlagen

6.1 Allgemeines

Der Windpark Level liegt im nordwestlichen Teil Ungarns im Verwaltungsgebiet von Mosonmagyaróvár, rd. 9 km von der österreichischen Grenze entfernt. Entsprechend dem ungarischen Windatlas ist diese Gegend eine der windreichsten Ungarns und somit als Standort potenziell gut geeignet. Der Windpark besteht aus zwölf Windkraftanlagen der Type REpower MM82 (s. Abb. 1 und Abb. 2), die jeweils eine elektrische Leistung von maximal 2.000 kW (Nennleistung) erzeugen können.



Abb. 1 und Abb. 2 - Windkraftanlagen der Type REpower MM82 des Windparks Level

6.2 Erwerb des Windparks

Die Wienstrom kaufte am 30. Juni 2006 das bereits fertig entwickelte Windparkprojekt mit allen notwendigen Verträgen und Genehmigungen. Auch der Hersteller der Windkraftanlagen und der Generalunternehmer zur Errichtung des Parks waren beim Kauf bereits festgelegt.

6.3 Errichtung des Windparks

Für jede einzelne Windkraftanlage wurde von der zuständigen Behörde in Győr eine eigene Baugenehmigung ausgestellt. Für die Windkraftanlage 1 erfolgte die Genehmigung z.B. am 7. August 2006.

Für das dazugehörige Umspannwerk erfolgte die Baugenehmigung durch das Bürgermeisteramt der Stadt Mosonmagyaróvár am 7. Februar 2006.

Mit der schlüsselfertigen Errichtung des Windparks wurde die Firma B auf Basis eines Generalunternehmervertrages vom 21. September 2006 beauftragt. Mit den Bauarbeiten wurde lt. Angabe von Wien Energie am 16. Juli 2007 begonnen. Die Inbetriebnahme aller Windkraftanlagen erfolgte im Februar und März 2008.

6.4 Beschreibung der Windkraftanlagen

Der Windpark umfasst, wie bereits erwähnt, zwölf Windkraftanlagen. Jede dieser Anlagen besteht aus einem rd. 100 m hohen konischen Stahlrohrturm, welcher auf einem Flachfundament errichtet wurde. Auf diesem Stahlrohrturm ist eine drehbare Maschinengondel (s. Abb. 3) gelagert, welche mithilfe von Motoren dem Wind entsprechend ausgerichtet und mittels hydraulischer Bremszangen (s. Abb. 4) fixiert wird. In dieser Gondel befinden sich im Wesentlichen ein Getriebe, ein Generator und eine Hebeanlage zur Materialbeförderung.



Abb. 3 - Rotor mit Maschinengondel



Abb. 4 - hydraulische Bremszangen

Der Rotor einschließlich der Nabe hat einen Durchmesser von 82 m und besitzt drei individuell verstellbare Rotorblätter (s. Abb. 5), welche eine Gesamtfläche von rd. 5.281 m² überstreichen. Die Drehzahl schwankt zwischen 8,5 bis 17,1 Umdrehungen pro Minute. Die drei Rotorblätter haben je eine Länge von 40 m und wurden mit glasfaserverstärktem Kunststoff in Sandwichbauweise hergestellt.

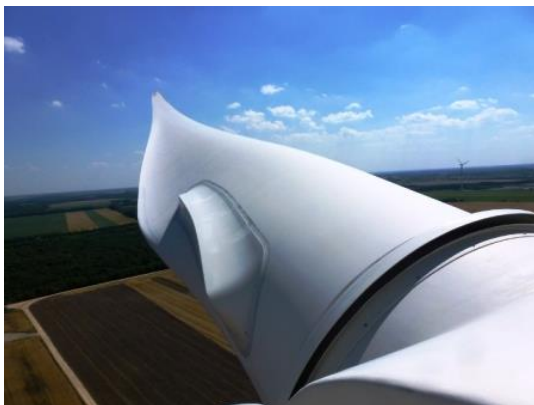


Abb. 5 - verstellbares Rotorblatt

Die Einschaltwindgeschwindigkeit des Rotors beträgt gemäß den Angaben des Herstellers 3,5 m/s (rd. 12,6 km/h, schwache Brise), die Nennleistung wird ab Windgeschwindigkeiten von 13 m/s (rd. 46,8 km/h, starker Wind) erreicht. Die Rotorblätter können unabhängig voneinander verstellt werden. Die Rotorhaltebremse wurde zur Schonung des Getriebes mit einer sogenannten "Soft-Brake"-Funktion ausgestattet. Aufgrund dieser Funktion wird ein sanftes Abbremsen durch eine verzögerte hydraulische Aktivierung der Bremskraft ermöglicht.

Die Windnachführung erfolgt mittels Getriebemotoren auf einem außenverzahnten Vierpunktager. Zur Stabilisierung dienen Scheibenbremsen.

Bei Windgeschwindigkeiten über 25 m/s (rd. 90 km/h, schwerer Sturm) schaltet sich die Anlage automatisch ab.

Die gesamte Anlage ist mit einer vollintegrierten Blitzschutzanlage ausgestattet.

Die Steuerung und Überwachung der Windkraftanlage erfolgt vollautomatisch mittels Mikroprozessoren (s. Abb. 6).



Abb. 6 - Steuerung- und Überwachungsanlage

Neben jeder Windkraftanlage befindet sich eine Trafostation mit einem Leistungstransformator.

6.5 Betrieb des Windparks

Der Betrieb des Windparks erfolgt durch externe Firmen.

6.5.1 Die Firma B wurde mit der technischen Betriebsführung, auf Basis des am 29. Oktober 2008 abgeschlossenen Vertrages, beauftragt.

Im Wesentlichen beinhaltet der Vertrag folgende Leistungen:

- Technische Betriebsführung und Ansprechpartnerin für die Firma D, welche für die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten der Windkraftanlagen und die Firma F, wel-

che für die technische Betriebsführung des dazugehörenden Umspannwerkes verantwortlich sind

- Quartalsweise Inspektion des gesamten Windparks
- Laufende Überwachung des Windparks mittels Fernüberwachung
- Veranlassen und Überprüfung der Mängelbehebungen
- Abwicklung von Versicherungsschäden
- Berichtswesen

Die quartalsweisen Inspektionen werden von der Firma B durchgeführt und in Berichten zusammengefasst, in denen der Zustand des Windparks und erhobene Mängel festgehalten werden.

6.5.2 Die Firma C wurde auf Basis eines am 29. Mai 2009 abgeschlossenen Vertrages zur Unterstützung der Betriebsführung in Bezug auf lokale organisatorische bzw. landessprachliche Tätigkeiten sowie mit der Wahrnehmung der Behördenkontakte beauftragt.

Im Wesentlichen beinhaltet der Vertrag folgende Leistungen:

- Überwachung der Betriebsbereitschaft
- Früherkennung und Vermeidung von Störfällen
- Interessenvertretung gegenüber lokalen Behörden
- Interessenvertretung gegenüber den Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümern
- Durchsetzen von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen
- Überwachung von Reparatur-, Wartungs- und Servicearbeiten
- Korrespondenz und Übersetzungen

6.5.3 Die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten werden durch die Firma D auf Basis des am 9. Juni 2008 abgeschlossenen Vertrages mit einer Laufzeit von zwölf Jahren durchgeführt. Die notwendigen Tätigkeiten sind in einem Wartungspflichtenheft festgelegt, welches in der jeweiligen Windkraftanlage aufliegt.

Weiters garantiert die Firma D eine technische Verfügbarkeit in der Höhe von jährlich 97 % gemittelt über alle Anlagen des Windparks. Unter der technischen Verfügbarkeit versteht man das Verhältnis der Zeit (in Stunden, während des Beobachtungszeitraums), in der die Windkraftanlagen tatsächlich in Betrieb bzw. verfügbar waren, zur Gesamtzeit (in Stunden) des Beobachtungszeitraums. Sollte die durchschnittliche Verfügbarkeit geringer als die vertraglich garantierte Verfügbarkeit sein, muss die Firma D einen pauschalierten Schadenersatz zahlen. Dieser berechnet sich in Abhängigkeit der nicht produzierten Strommengen aufgrund der Zeitunterschreitung der Verfügbarkeit und der Vergütung je an das Netz gelieferten kWh in EUR je kWh.

Die Prüfung der Einhaltung bzw. Erbringung aller vertraglich vereinbarten Leistungen erfolgt durch die Wien Energie, Abteilung Sonne und Windkraft.

6.6 Verfügbarkeit des Windparks im Wirtschaftsjahr 2011/12

Das Wirtschaftsjahr beginnt vertragsgemäß im Oktober und endet im September des folgenden Jahres.

Das Kontrollamt hat die Verfügbarkeit im ersten Quartal (Oktober bis Dezember 2011) und im zweiten Quartal (Jänner bis März 2012) des Wirtschaftsjahres 2011/12 überprüft und in nachfolgender Tabelle dargestellt.

	Produktion gesamt kWh	Beobachtungs- zeitraum Std.	Fehlerstunden gesamt Std.	Verfügbarkeit %
Oktober 2011	3.704.064	8.928	24,71	99,72
November 2011	1.610.361	8.640	66,33	99,23
Dezember 2011	3.824.692	8.928	109,41	98,78
Jänner 2012	7.624.860	8.928	1,35	99,99
Februar 2012	7.063.512	8.352	64,36	99,23
März 2012	5.621.431	8.928	156,21	98,25

Zusammenfassend konnte festgehalten werden, dass im überprüften Zeitraum die monatliche technische Verfügbarkeit zwischen 98,25 % und 99,99 % lag und damit der vertraglich garantierte Wert von 97 % immer überschritten wurde.

6.7 Gesetzliche bzw. behördlich vorgeschriebene Prüfungen

6.7.1 Periodische Wartungen gemäß der für den Bereich der Elektrotechnik und Elektronik von der International Electrotechnical Commission, mit Sitz in Genf, publizierten Norm für Windkraft und der Herstellerrichtlinien werden von der Firma D im Rahmen des Wartungsvertrages durchgeführt.

Eine Abstimmung der Prüfungen mit dem ungarischen Vorschriftenwesen ist allerdings bis dato nicht abgeschlossen.

Das Kontrollamt empfahl der Vienna Energy Természeti, die in Ungarn vorgeschriebenen Prüfvorschriften für Windkraftanlagen mit den durch die Firma D gemäß Wartungsvertrag durchgeführten Überprüfungen zu vergleichen und gegebenenfalls durch etwaige in Ungarn zusätzlich vorgeschriebene Prüfpflichten zu ergänzen bzw. laufend zu aktualisieren.

6.7.2 Die Firma B ist beauftragt, quartalsweise Inspektionen durchzuführen. Diese umfassen das Umspannwerk, die Windparkinfrastruktur (Zufahrtswege und Kranstellflächen) und die Windkraftanlagen.

Was die Inspektion der Windkraftanlagen betrifft, so sind dabei die Fundamentkontrollen samt Abdichtungen und Fundamentbeschüttungen durchzuführen. In der Gondel müssen beispielsweise das Getriebe, der Generator, die Zahnkränze, die Hydraulikaggregate, Beschilderungen, Isolationen, Kabelschutzeinrichtungen und der Hebekran kontrolliert werden. Der Stahlturm ist auf Korrosionsschäden und Mängel der Stahlverbindungen zu überprüfen.

Das Kontrollamt konnte sich anhand der Inspektionsberichte, die an die Firma D zur Bearbeitung der Beanstandungen übermittelt werden, überzeugen, dass die vereinbarten Inspektionen ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

6.8 Störmeldungsablauf und Störungsbehebung

Die einzelnen Windkraftanlagen sind untereinander kommunikationstechnisch über Lichtwellenleiter verbunden. Der Windpark selbst verfügt über eine ADSL-Anbindung.

Bei ADSL handelt es sich um ein Übertragungsverfahren für einen Breitband-Internet-Anschluss über eine normale Telefonleitung. Der wichtigste Vorteil von ADSL ist, dass die vorhandenen Kabelnetze für Telefonanschlüsse weiter verwendet werden können. Die Anlagen sind mit einem Scada-System ausgestattet, über welche Daten und Zustände der Anlagen ausgelesen werden können. Das Scada-System überwacht und steuert technische Prozesse durch einen Computer.

Den diesbezüglichen Unterlagen war zu entnehmen, dass beim Auftreten eines Fehlers in einer Windkraftanlage dies die Anlage selbstständig über das Scada-System an die Störleitzentrale der Firma D in Deutschland, an den technischen Betriebsführer, die Firma B und an die Service-Station der Firma D in Österreich per E-Mail meldet. Die Störleitzentrale in Deutschland ist an allen Tagen rund um die Uhr besetzt. Diese führt eine erste Ferndiagnose des Fehlers durch. Kann der Fehler aus der Ferne beseitigt werden, erfolgt dies und die Anlage wird von der Ferne aus "resetet". Kann der Fehler aus der Ferne nicht behoben werden oder ist für die Fehlerbehebung eine Technikerin bzw. ein Techniker an Ort und Stelle erforderlich, wird das Service-Team in Österreich informiert. Dieses hat dem technischen Betriebsführer der Firma B den Fehler zu melden und den genauen Zeitpunkt der Störungsbehebung. Falls lokale Hilfe benötigt wird, ist die Firma C in Ungarn zu informieren. In weiterer Folge wird die defekte Anlage vom Service-Team der Firma D ehestens repariert. Nach Abschluss der Reparaturarbeiten wird die Anlage wieder in Betrieb genommen und der Betriebsführer der Firma B über die Fehlerbehebung informiert.

Laut Auskunft der Vienna Energy Természeti haben die bisher durchgeführten Störungsbehebungen einwandfrei funktioniert.

6.9 Stromtransport

Die vom Generator in der Gondel erzeugte Spannung von 690 V wird durch den Leistungstransformator auf eine Spannung von 20 kV umgewandelt.

Durch die angeschlossene 20 kV-Schaltanlage wird jede Windkraftanlage an das erdverlegte 20 kV-Netz des Windparks zugeschaltet bzw. abgeschaltet. In einem neu er-

richteten Umspannwerk wird die Spannung auf 120 kV transformiert und in das rd. 300 m entfernte Umspannwerk Mosonmagyaróvár der Firma E, dem örtlichen Netzbetreiber, transportiert.

6.10 Überprüfung der Bemessungsunterlagen

Die Wien Energie übergab dem Kontrollamt statische Berechnungsunterlagen von mehreren Windkraftanlagen. Diese wurden von einem technischen Büro aus Budapest in ungarischer Sprache erstellt. Die stichprobenweise Überprüfung des Kontrollamtes zeigte, dass bei der Bemessung der Fundamente die angegebenen Höhenkoten mit den Fundamentabmessungen nicht korrelieren. Das Kontrollamt empfahl daher, die statischen Berechnungen ehestens von einer bzw. einem hierfür Befugten überprüfen zu lassen.

6.11 Flachfundamente

Die Flachfundamente werden durch unbefestigte Anschüttungen (s. Abb. 7) überdeckt. Wie sich das Kontrollamt bei der örtlichen Besichtigung überzeugen konnte, waren die Überdeckungen weder beschädigt noch abgerutscht.



Abb. 7 - Aufgang und Anschüttung

Die angeschütteten Böschungen wurden im Zuge der Herstellung mit einer Böschungssicherung aus wabenförmigen Kunststoffelementen ausgestattet. Die Anschüttungen

müssen quartalsweise durch die Firma B überprüft werden. Eventuelle Schäden werden im Auftrag von Vienna Energy Természeti von lokalen Baufirmen behoben.

Am Dach der Maschinengondel wurde zwischen einem beheizten und einem unbeheizten Windgeschwindigkeitsmesser eine unbeheizte Windfahne zur Bestimmung der Windrichtung montiert (s. Abb. 8).

Das Kontrollamt empfahl die Montage einer zweiten, beheizten Windfahne, um bei einem witterungsbedingtem Ausfall einer Windfahne keine Betriebsunterbrechungen in Kauf nehmen zu müssen.



Abb. 8 - Sicherheitseinrichtungen auf dem Dach der Gondel mit zwei Windmessern und einer Windfahne

7. Technische Überprüfung des Umspannwerkes



Abb. 9 und Abb. 10 - Umspannwerk des Windparks Level

Die Firma F ist die Konzessionsträgerin des dazugehörenden Umspannwerkes (s. Abb. 9 und Abb. 10). Von der Vienna Energy Természeti wurde sie auf Basis jährlich abgeschlossener Verträge mit der technischen Betriebsführung beauftragt.

Diese Verträge regeln im Wesentlichen folgende Leistungen:

- Konzessionelle Vertretung
- Bereitstellung von Bedienungs- und Bereitschaftspersonal
- Durchführen von Inspektionen
- Instandsetzungsarbeiten
- Vorbereiten von Instandhaltungs- und Diagnostikplänen
- Reinigungs- und Pflegearbeiten

Das vom Kontrollamt im Juni 2012 besichtigte Umspannwerk befand sich augenscheinlich in einem guten Erhaltungszustand.

8. Resümee der technischen Überprüfung

Zusammenfassend wurde vom Kontrollamt festgehalten, dass beim Windpark Level die Organisation zwischen den Errichter-, den Betreiber- und den Betriebsführungsfirmen mittels Verträgen genau geregelt war. Ebenso wurden die Inspektionen regelmäßig durchgeführt und die Mängel exakt beschrieben. Die technische Verfügbarkeit, d.h. die Auslastung der Windkraftanlagen, war im überprüften Zeitraum mit 98,25 % bis 99,99 % durchgehend höher als die vertraglich vereinbarte Verfügbarkeit von 97 %. Die durch das Kontrollamt besichtigten baulichen und technischen Anlagen des Windparks befanden sich in einem gut erhaltenen und gewarteten Zustand, sodass auch diesbezüglich kein Grund zur Bemängelung gegeben war.

9. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Die Einschau des Kontrollamtes ergab, dass die Prüfungsbefugnis des Kontrollamtes nicht durch eine entsprechende Bestimmung im Gesellschaftsvertrag der Vienna Energy Természeti sichergestellt worden war, weshalb empfohlen wurde, eine dahingehende Ergänzung im (ungarischen) Gesellschaftsvertrag der Vienna Energy Természeti aufzunehmen. Falls dies aufgrund des ungarischen Gesellschaftsrechts nicht möglich

ist, wären alternative Maßnahmen, beispielsweise ein diesbezüglicher (schriftlich dokumentierter) Beschluss in der Gesellschafterversammlung, vorzunehmen.

Stellungnahme der Wien Energie GmbH:

Das Einschaurecht des Kontrollamtes wurde am 17. Oktober 2012 durch einen Umlaufbeschluss der Generalversammlung der Vienna Energy Természeti genehmigt.

Empfehlung Nr. 2:

Das Kontrollamt empfahl, im Rahmen der Aufstellung der Jahresabschlüsse auch den Vorjahresangaben größere Sorgfalt entgegenzubringen und sprachliche Ungenauigkeiten und Übersetzungsfehler zu vermeiden.

Stellungnahme der Wien Energie GmbH:

Die Übersetzung des Jahresabschlusses wird vom zuständigen Wirtschaftsprüfer erstellt und eine korrekte englische Übersetzung liegt nicht im Verantwortungsbereich der Vienna Energy Természeti. Die fehlerhaften Vorjahreszahlen im Cashflow wurden von der Vienna Energy Természeti an den Prüfer gemeldet und von diesem im finalen Bericht korrigiert. Die Richtigkeit des Jahresabschlusses 2010/11 war trotzdem gegeben, da die geprüften Zahlen (2010/11) korrekt dargestellt waren. Dennoch wurde von der Geschäftsführung der Vienna Energy Természeti auf die vom Kontrollamt aufgezeigten Ungenauigkeiten reagiert und der Wirtschaftsprüfer, der für die Erstellung des Jahresabschlusses verantwortlich war, für den Jahresabschluss 2011/12 durch eine andere Wirtschaftsprüfungskanzlei in Ungarn ersetzt.

Empfehlung Nr. 3:

Das Kontrollamt empfahl, bei künftigen wesentlichen Finanzierungsvorhaben zumindest zwei Vergleichsangebote, auch solche in lokaler Währung, gegebenenfalls ergänzt um Absicherungsinstrumente - so wie es die Konzernrichtlinie 115/2011, die mit

6. September 2011 in Kraft trat, vorsieht -, einzuholen und auf eine ausführliche, nachvollziehbare und ausreichend begründete sowie dokumentierte Finanzierungsentscheidung zu achten.

Stellungnahme der Wien Energie GmbH:

Zum Zeitpunkt des Abschlusses 2006 des gegenwärtigen Investitionskredites war eine diesbezügliche Richtlinie nicht in Kraft. Seit 6. September 2011 wird in der Wien Energie die Konzernrichtlinie 115/2011 angewendet.

Empfehlung Nr. 4:

Das Kontrollamt empfahl, künftig wesentliche Ist-Entwicklungen im Sinn einer rollierenden Planung regelmäßig und rascher in die Planungsprämissen zu implementieren sowie Kostenarten den korrespondierenden Aufwandspositionen richtig zuzuordnen und damit die Aussagekraft von Plan-Ist-Vergleichen zu stärken.

Stellungnahme der Wien Energie GmbH:

Die Kostenarten der korrespondierenden Aufwandspositionen wurden ab 2009/10 in der Planung richtig dargestellt. Nach Erstellung der Planung, Präsentation im Beirat und Genehmigung durch die Generalversammlung vor Geschäftsjahresende wird die Jahresplanung nicht mehr geändert (wie bei Wien Energie). Wesentliche Entwicklungen werden im Zuge der quartalsmäßigen Prognoseerstellung (Teil des Quartalsberichtes) berücksichtigt. Somit können zu jedem Zeitpunkt Plan, Prognose und Ist-Werte verglichen werden.

Empfehlung Nr. 5:

Das Kontrollamt regte an, auch die voraussichtliche Entwicklung wesentlicher Finanzerträge in die betriebliche Planungsrechnung einzubinden.

Stellungnahme der Wien Energie GmbH:

Die Position Finanzerträge spiegelt zum größten Teil sowohl realisierte als auch unrealisierte Kursgewinne wider. Aufgrund der schwierigen Planbarkeit des Stichtagskurses und aus kaufmännischer Vorsicht werden etwaige Kursgewinne und minimale Erträge aus dem Girokonto nicht berücksichtigt.

Empfehlung Nr. 6:

Festzustellen war, dass im Einschauezeitraum die Dotierung einer Prozesskostenrückstellung durch die Vienna Energy Természeti unterblieben ist. Da auch das ungarische Rechnungslegungsrecht für ungewisse Verbindlichkeiten die Dotierung einer entsprechenden Rückstellung unter gewissen Voraussetzungen vorsieht, empfahl das Kontrollamt, eine Rückstellung in der Höhe des Streitwertes zuzüglich der voraussichtlichen Verfahrenskosten einzustellen. Mögliche Regressansprüche gegenüber Altgesellschafterinnen bzw. Altgesellschaftern wären als Eventualforderungen zu qualifizieren, die allerdings keine bilanziellen Auswirkungen, wie etwa eine Saldierung mit der Rückstellung, nach sich ziehen würden.

Stellungnahme der Wien Energie GmbH:

Da bis einschließlich 30. September 2011 von keinem Prozessverlust ausgegangen wurde, wurde die Bildung einer Rückstellung unterlassen. Dies wurde mit dem Wirtschaftsprüfer nach entsprechender Abstimmung mit den Rechtsanwälten festgelegt. Mit dem Protokoll vom 19. Oktober 2011 zu einer Verhandlung wurde die Möglichkeit eines negativen Prozessausganges erstmalig aufgezeigt und somit die Zahlung des Streitwertes in die Vorscheurechnung 2011/12 integriert. Zum 30. September 2012 wurde die Streitsumme inkl. Verfahrenskosten rückgestellt.

In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, dass Wien Energie als Eigentümerin der Vienna Energy Természeti die Mög-

lichkeit hat, 350.000,-- EUR vom Treuhandkonto abzuheben, wenn der Verlust des Verfahrens droht.

Empfehlung Nr. 7:

In den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2010/11 mussten beträchtliche Kursverluste verbucht werden, wobei rd. ein Fünftel (0,82 Mio.EUR) bereits schlagend, d.h. realisiert wurden. Bei anhaltender negativer Wechselkursentwicklung drohen weitere Realisierungen der bisher nicht realisierten Kursverluste, weshalb das Kontrollamt empfahl, Wirtschaftlichkeitsberechnungen hinsichtlich einer möglichen Euro-Konvertierung durchzuführen.

Stellungnahme der Wien Energie GmbH:

Die Instrumente der Währungsabsicherung werden kontinuierlich anhand von Wirtschaftlichkeitsrechnungen beobachtet, vor allem die Währungsabsicherung durch einen Cross-Currency Swap. Zum Stand September 2012 würde eine Absicherung durch einen Cross-Currency Swap bei einem fixen EUR/HUF-Kassakurs von 285 die Zinskosten von derzeit 5,46 % auf ca. 9,4 % erhöhen. Diese Absicherung würde sich, wenn der Kurs unter 297 bleibt, negativ auf die Rentabilität der Vienna Energy Természeti auswirken.

Die Variante des Teilwechsels von HUF in EUR in regelmäßigen Abständen, welche sich bei Vienna Energy Természeti zurzeit im Einsatz befindet, hält den Einfluss der Wechselkursschwankungen möglichst gering.

Die Zinsaufwendungen für eine Währungsabsicherung für den Zeitraum 1. Oktober 2008 bis 30. September 2011 würden um 4,44 % auf 9,9 % erhöht werden und somit einen zusätzlichen Aufwand von 2,60 Mio.EUR bedeuten. Die Kursverluste (realisiert

und nicht realisiert) inkl. realisierter Kursgewinne für den gleichen Zeitraum lagen bei 1,30 Mio.EUR.

Empfehlung Nr. 8:

Das Kontrollamt empfahl der Vienna Energy Természeti, die in Ungarn vorgeschriebenen Prüfvorschriften für Windkraftanlagen mit den durch die Firma D gemäß Wartungsvertrag durchgeführten Überprüfungen zu vergleichen und gegebenenfalls durch etwaige in Ungarn zusätzlich vorgeschriebene Prüfpflichten zu ergänzen bzw. laufend zu aktualisieren.

Stellungnahme der Wien Energie GmbH:

Die Vienna Energy Természeti wird zusätzlich zu den vom Hersteller durchgeführten Prüfungen die vorhandenen Handfeuerlöcher mit einer ungarischen Beschreibung versehen und diese von der regionalen Feuerwehr entsprechend der regionalen Vorschriften prüfen lassen.

Empfehlung Nr. 9:

Das Kontrollamt empfahl, die statischen Berechnungen zur Bemessung der Fundamente der Windkraftanlagen im Windpark Level ehestens von einer bzw. einem hierfür Befugten überprüfen zu lassen.

Stellungnahme der Wien Energie GmbH:

Die Vienna Energy Természeti hat die statischen Berechnungen von einer bzw. einem hierfür Befugten überprüfen lassen. Die Prüfung hat ergeben, dass in der Zeichnung eine falsche Kote eingezeichnet wurde. Dies wurde bereits korrigiert.

Empfehlung Nr. 10:

Das Kontrollamt empfahl die Montage einer zweiten, beheizten Windfahne am Dach der Maschinengondel der Windkraftanlagen im Windpark Level, um bei einem witterungs-

bedingten Ausfall einer Windfahne keine Betriebsunterbrechungen in Kauf nehmen zu müssen.

Stellungnahme der Wien Energie GmbH:

Der Einsatz einer zweiten beheizten Windfahne als Redundanz ist im Moment nicht notwendig. Da die derzeit installierte Windfahne beheizt ist, werden Vereisungen vermieden. Erfolgt dennoch eine Vereisung, sind die Witterungsbedingungen überdurchschnittlich und daher aus sicherheitstechnischen Gründen ein Betrieb nicht erwünscht. Ein technischer Ausfall der Windfahne gilt als technischer Fehler, was die technische Verfügbarkeit der Anlage herabsetzt, und ist durch die Verfügbarkeitsgarantie des Wartungsvertrages finanziell abgedeckt.

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im April 2013